

Landesbank Baden-Württemberg
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)
(die "Emittentin")

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen vom 28. Juli 2021 (das "Angebotsprogramm") wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt ausschließlich auf Grund der Übereinstimmung mit den durch die PVO vorgegebenen Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen – wie in diesem Basisprospekt beschriebenen – verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen treffen.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß der PVO erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer elektronischen Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	8
A. Inhalt des Angebotsprogramms	8
B. Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	8
C. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen	8
D. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel	11
E. Informationen zu diesem Basisprospekt	11
Risikofaktoren.....	13
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin	13
I. Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren	13
1. Adressenausfallrisiken	13
2. Marktpreisrisiken	14
3. Liquiditätsrisiken	15
4. Operationelle Risiken	16
5. Developmentrisiken	17
6. Immobilienrisiken	17
7. Beteiligungsrisiken	18
II. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen	19
1. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen	19
2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB	20
3. Risiken im Zusammenhang mit weiteren regulatorischen Vorgaben	20
III. Weitere wesentliche Risiken	21
1. Risiko einer Herabstufung des Ratings	21
2. Reputationsrisiken	21
3. Geschäftsrisiko	21
4. Modellrisiken	21
B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen	23
I. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben	23
1. Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen	23
2. Keine gesetzliche Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung	25
II. Risiken, die sich aus der Struktur und den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben	25
1. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen auf eine Aktie	25
PT Aktien.1: Spezifische Risiken betreffend Aktien-Anleihen	25
PT Aktien.2: Spezifische Risiken betreffend Easy-Aktien-Anleihen	26
PT Aktien.3: Spezifische Risiken betreffend Express-Aktien-Anleihen	26
PT Aktien.4: Spezifische Risiken betreffend Aktien-Anleihen mit Barriere	26
PT Aktien.5: Spezifische Risiken betreffend Aktien-Anleihen ZusatzChance	27
PT Aktien.6: Spezifische Risiken betreffend Express-Aktien-Anleihen mit Barriere	27
PT Aktien.7: Spezifische Risiken betreffend Flex-Aktien-Anleihen mit Barriere	27
PT Aktien.8: Spezifische Risiken betreffend Express-Anleihen	28
PT Aktien.9: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Express-Anleihen	28
PT Aktien.10: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Express-Aktien-Anleihen	29
PT Aktien.11: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Aktien-Anleihen	29
PT Aktien.12: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Easy-Aktien-Anleihen	29
PT Aktien.13: Spezifische Risiken betreffend Zins-Korridor-Anleihen	30
PT Aktien.14: Spezifische Risiken betreffend Safe-Anleihen	30
PT Aktien.15: Spezifische Risiken betreffend Safe-Anleihen mit Cap	30

PT Aktien.16: Spezifische Risiken betreffend Festzins-Safe-Anleihe mit Cap	30
PT Aktien.17: Spezifische Risiken betreffend Bonus-Safe-Anleihen mit Cap.....	30
PT Aktien.18: Spezifische Risiken betreffend Partizipationsanleihen	30
PT Aktien.19: Spezifische Risiken betreffend Partizipationsanleihen mit Cap	30
PT Aktien.20: Spezifische Risiken betreffend Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap.....	31
PT Aktien.21: Spezifische Risiken betreffend Bonus-Partizipationsanleihen mit Cap	31
2. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien.....	31
PT Index.1: Spezifische Risiken betreffend Index-Anleihen	31
PT Index.2: Spezifische Risiken betreffend Easy-Index-Anleihen	31
PT Index.3: Spezifische Risiken betreffend Express-Index-Anleihen	31
PT Index.4: Spezifische Risiken betreffend Index-Anleihen mit Barriere.....	32
PT Index.5: Spezifische Risiken betreffend Express-Index-Anleihen mit Barriere	32
PT Index.6: Spezifische Risiken betreffend Flex-Index-Anleihen mit Barriere.....	33
PT Index.7: Spezifische Risiken betreffend Express-Anleihen	33
PT Index.8: Spezifische Risiken betreffend Zins-Korridor-Anleihen	33
PT Index.9: Spezifische Risiken betreffend Safe-Anleihen.....	34
PT Index.10: Spezifische Risiken betreffend Safe-Anleihen mit Cap	34
PT Index.11: Spezifische Risiken betreffend Festzins-Safe-Anleihen mit Cap.....	34
PT Index.12: Spezifische Risiken betreffend Reverse-Safe-Anleihen mit Cap.....	34
PT Index.13: Spezifische Risiken betreffend Bonus-Safe-Anleihen mit Cap.....	34
PT Index.14: Spezifische Risiken betreffend Express-Garant-Anleihen.....	34
PT Index.15: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Express-Anleihen	35
PT Index.16: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Express-Index-Anleihen	35
PT Index.17: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Index-Anleihen	36
PT Index.18: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Easy-Index-Anleihen	36
PT Index.19: Spezifische Risiken betreffend Partizipationsanleihen	36
PT Index.20: Spezifische Risiken betreffend Partizipationsanleihen mit Cap.....	36
PT Index.21: Spezifische Risiken betreffend Festzins-Partizipationsanleihen mit Cap	36
PT Index.22: Spezifische Risiken betreffend Bonus-Partizipationsanleihen mit Cap	36
3. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index	37
PT Inflation.1: Spezifische Risiken betreffend Inflations-Anleihen.....	37
4. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko.....	37
5. Risiken bei einer Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung	37
6. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle	38
7. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen.....	38
8. Risiken, die mit der Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen verbunden sind.....	39
9. Risiken im Zusammenhang mit einer ESG-Klassifizierung durch die LBBW	40
10. Fremdwährungsrisiko	41
11. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen.....	41
12. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger	42
13. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters	42
III. Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben.....	42
1. Kursänderungsrisiko.....	43
2. Liquiditätsrisiko.....	43

3. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren	44
4. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	44
5. Steuerliche Auswirkungen der Anlage	45
6. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission	46
7. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating	46
IV. Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen	46
1. Risiken in Bezug auf den Basiswert	47
2. Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert	49
3. Informationen bezüglich des Basiswerts	49
4. Risiken aus Absicherungsgeschäften	50
5. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index	50
6. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte	51
Allgemeine Informationen	52
A. Verantwortliche Personen	52
B. Veröffentlichungen	52
C. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	52
D. Hinweise zu dem Basisprospekt	53
E. Gründe für das Angebot	54
F. ESG Klassifizierung	56
Landesbank Baden-Württemberg	57
A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg	57
I. Firma, Sitz und Gründung	57
II. Träger	57
III. Handelsregister, LEI	58
IV. Sitze	58
B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick	58
I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns	58
II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns	59
III. Trendinformationen	60
C. Organe und Interessenkonflikte	62
I. Organe	62
II. Interessenkonflikte	65
D. Beiräte der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank	65
E. Finanzinformationen	65
I. Historische Finanzinformationen	65
II. Rechnungslegungsstandards	66
III. Geschäftsjahr	66
IV. Abschlussprüfer	66
V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick	67
VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020	67
VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020	67
VIII. Gerichts- und Schiedsverfahren	67
IX. Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns und in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	68
X. Eigenmittelanforderungen	68
F. Wesentliche Verträge	68

G.	Rating	68
H.	Informationen Dritter	70
Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen		71
A.	Anwendbares Recht	71
B.	Form und Verwahrung.....	71
C.	Währung	71
D.	Status	71
I.	Begebung als unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten	71
II.	Rangfolge und Behandlung der Schuldverschreibungen bei einer Abwicklung der Emittentin.....	72
E.	Basiswerte	73
F.	Anpassungsrechte der Emittentin bei Anpassungsereignissen in Bezug auf den Basiswert	74
G.	Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung	74
H.	Außerordentliche Kündigungsrechte	75
I.	Kündigungsverfahren	75
J.	Zahlungsverfahren.....	75
K.	Verfahren bei einer Lieferung eines Basiswerts (Physische Lieferung).....	75
L.	Rückkauf.....	76
M.	Verjährung	76
N.	Ermächtigungsgrundlage	76
O.	Gläubigerversammlung	76
I.	Überblick zum SchVG	76
II.	Änderungsgegenstände nach dem SchVG	77
III.	Relevante Mehrheiten nach dem SchVG	77
IV.	Verfahren nach dem SchVG	77
V.	Gemeinsamer Vertreter	77
P.	Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts.....	78
Q.	Berechnungsstelle	78
Funktionsweise der Schuldverschreibungen.....		79
A.	Schuldverschreibungen auf eine Aktie	79
PT Aktien.1:	Aktien-Anleihe	79
PT Aktien.2:	Easy-Aktien-Anleihe	80
PT Aktien.3:	Express-Aktien-Anleihe	80
PT Aktien.4:	Aktien-Anleihe mit Barriere.....	82
PT Aktien.5:	Aktien-Anleihe ZusatzChance	83
PT Aktien.6:	Express-Aktien-Anleihe mit Barriere	84
PT Aktien.7:	Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere.....	85
PT Aktien.8:	Express-Anleihe	86
PT Aktien.9:	DuoRendite Express-Anleihe	88
PT Aktien.10:	DuoRendite Express-Aktien-Anleihe	89
PT Aktien.11:	DuoRendite Aktien-Anleihe	91
PT Aktien.12:	DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe	92
PT Aktien.13:	Zins-Korridor-Anleihe	93
PT Aktien.14:	Safe-Anleihe	94
PT Aktien.15:	Safe-Anleihe mit Cap	95
PT Aktien.16:	Festzins-Safe-Anleihe mit Cap.....	96
PT Aktien.17:	Bonus-Safe-Anleihe mit Cap	97
PT Aktien.18:	Partizipationsanleihe	99
PT Aktien.19:	Partizipationsanleihe mit Cap	99

PT Aktien.20: Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap	100
PT Aktien.21: Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap	101
B. Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien	102
PT Index.1: Index-Anleihe	102
PT Index.2: Easy-Index-Anleihe.....	103
PT Index.3: Express-Index-Anleihe.....	103
PT Index.4: Index-Anleihe mit Barriere	105
PT Index.5: Express-Index-Anleihe mit Barriere	106
PT Index.6: Flex-Index-Anleihe mit Barriere	107
PT Index.7: Express-Anleihe.....	109
PT Index.8: Zins-Korridor-Anleihe.....	110
PT Index.9: Safe-Anleihe	111
PT Index.10: Safe-Anleihe mit Cap.....	112
PT Index.11: Festzins-Safe-Anleihe mit Cap	114
PT Index.12: Reverse-Safe-Anleihe mit Cap	115
PT Index.13: Bonus-Safe-Anleihe mit Cap	115
PT Index.14: Express-Garant-Anleihe	117
PT Index.15: DuoRendite Express-Anleihe	117
PT Index.16: DuoRendite Express-Index-Anleihe	119
PT Index.17: DuoRendite Index-Anleihe.....	120
PT Index.18: DuoRendite Easy-Index-Anleihe	122
PT Index.19: Partizipationsanleihe	123
PT Index.20: Partizipationsanleihe mit Cap	124
PT Index.21: Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap	124
PT Index.22: Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap.....	125
C. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index	127
PT Inflation.1: Inflations-Anleihe	127
Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen	128
A. Angebot der Schuldverschreibungen und Börsenzulassung	128
I. Emissionskurs und Verkaufspreis	128
II. Beantragung der Zulassung zum Handel.....	128
III. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	128
IV. Platzierung.....	129
V. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen	129
VI. Fortsetzung von öffentlichen Angeboten.....	129
VII. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind	130
B. Zusätzliche Informationen	130
I. Sachverständige.....	130
II. Informationsquellen	130
III. Informationen nach Emission	130
Verkaufsbeschränkungen und Hinweis zur Besteuerung	131
A. Verkaufsbeschränkungen.....	131
I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	131
II. Vereinigte Staaten von Amerika	132
III. Vereinigtes Königreich.....	132
B. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen	133
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	134
A. Allgemeine Emissionsbedingungen	135

I.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde	135
II.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers	147
B.	Besondere Emissionsbedingungen	159
I.	[Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf eine Aktie (gültig für PT Aktien.1 bis PT Aktien.17)	159
II.	[Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single-Exchange Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Inflations-Index) (gültig für PT Index.1 bis PT Index.18)	183
III.	[Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi-Exchange Index" (mit Ausnahme eines Inflations-Index) (gültig für PT Index.1 bis PT Index.18)	210
IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index (gültig für PT Inflation.1)	237
	Formular der Endgültigen Bedingungen	245
	Einleitung	246
	I. Informationen zur Emission	247
	[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis	247
	[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis	247
	2. Lieferung der Schuldverschreibungen	248
	3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	248
	4. Informationen zu dem Basiswert	248
	5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission	249
	6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	249
	7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	249
	[[8.] Verwendung des Nettoerlöses für [grüne][soziale] Zwecke	250
	[[•.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen	250
	II. Allgemeine Emissionsbedingungen	251
	III. Besondere Emissionsbedingungen	252
	[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	253
	Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten	254
	Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben	259
	Abschlussseite	S-1

Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

A Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage des Angebotsprogramms zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen begibt die Landesbank Baden-Württemberg derivative Schuldverschreibungen bezogen auf Basiswerte (im Folgenden "**Schuldverschreibungen**" genannt).

B. Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Emittentin ist eine mittelständische Universalbank und bietet Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Weitere Informationen zur Emittentin sind im Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg" auf Seite 57 ff aufgeführt.

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

C. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen beziehen sich auf einen Basiswert und sehen derivative Zinszahlungen und/oder eine derivative Rückzahlung vor. Das bedeutet: Zahlungen auf die Schuldverschreibungen hängen vom Wert eines Basiswerts ab. Basiswert ist eine Aktie, ein Index bezogen auf Aktien oder ein Inflations-Index (die "**Basiswerte**"). Ein Index bezogen auf Aktien kann aus Aktien einer Börse (auch *Single-Exchange Index* genannt) oder aus Aktien mehrerer Börsen (auch *Multi-Exchange Index* genannt) zusammengesetzt sein oder nicht auf spezifische Börsen bezogen sein (Nicht-Börsen Index).

Die Schuldverschreibungen unterscheiden sich in ihrer Funktionsweise (jeweils ein "**Produkttyp**" bzw. "**PT**"). Jeder Produkttyp wird zur besseren Identifizierung mit einer Nummerierung versehen, welche in Klammern hinter dem Namen des Produkttyps zu finden ist. Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

I. Schuldverschreibungen auf eine Aktie:

- PT Aktien.1: Aktien-Anleihe
- PT Aktien.2: Easy-Aktien-Anleihe
- PT Aktien.3: Express-Aktien-Anleihe
- PT Aktien.4: Aktien-Anleihe mit Barriere
- PT Aktien.5: Aktien-Anleihe ZusatzChance
- PT Aktien.6: Express- Aktien-Anleihe mit Barriere
- PT Aktien.7: Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere
- PT Aktien.8: Express-Anleihe

- PT Aktien.9: DuoRendite Express-Anleihe
 - PT Aktien.10: DuoRendite Express-Aktien-Anleihe
 - PT Aktien.11: DuoRendite Aktien-Anleihe
 - PT Aktien.12: DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe
 - PT Aktien.13: Zins-Korridor-Anleihe
 - PT Aktien.14: Safe-Anleihe
 - PT Aktien.15: Safe-Anleihe mit Cap
 - PT Aktien.16: Festzins-Safe-Anleihe mit Cap
 - PT Aktien.17: Bonus-Safe-Anleihe mit Cap
 - PT Aktien.18: Partizipationsanleihe
 - PT Aktien.19: Partizipationsanleihe mit Cap
 - PT Aktien.20: Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap
 - PT Aktien.21: Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap
- II. Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien:
- PT Index.1: Index-Anleihe
 - PT Index.2: Easy-Index-Anleihe
 - PT Index.3: Express-Index-Anleihe
 - PT Index.4: Index-Anleihe mit Barriere
 - PT Index.5: Express-Index-Anleihe mit Barriere
 - PT Index.6: Flex-Index-Anleihe mit Barriere
 - PT Index.7: Express-Anleihe
 - PT Index.8: Zins-Korridor-Anleihe
 - PT Index.9: Safe-Anleihe
 - PT Index.10: Safe-Anleihe mit Cap
 - PT Index.11: Festzins-Safe-Anleihe mit Cap
 - PT Index.12: Reverse-Safe-Anleihe mit Cap
 - PT Index.13: Bonus-Safe-Anleihe mit Cap
 - PT Index.14: Express-Garant-Anleihe
 - PT Index.15: DuoRendite Express-Anleihe
 - PT Index.16: DuoRendite Express-Index-Anleihe
 - PT Index.17: DuoRendite Index-Anleihe
 - PT Index.18: DuoRendite Easy-Index-Anleihe
 - PT Index.19: Partizipationsanleihe

- PT Index.20: Partizipationsanleihe mit Cap
- PT Index.21: Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap
- PT Index.22: Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap

III. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index:

- PT Inflation.1: Inflations-Anleihe

Die Produkttypen sehen entweder eine feste Verzinsung, eine derivative Verzinsung abhängig vom Basiswert oder keine Verzinsung vor.

Bei Produkttypen mit einer derivativen Rückzahlung kann entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung eines bestimmten Gegenstands statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Gegenstand einer physischen Lieferung ist:

- bei Schuldverschreibungen auf eine Aktie, die betreffende Aktie
- bei Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien, entweder ein Zertifikat ("**Referenzzertifikat**") oder ein Fondsanteil (ein börsengehandelter Indexfonds, sog. Exchange Traded Fund ("**ETF**"). Diese referenzieren den Index.

Die Rückzahlung kann abhängig von der Struktur des Produkttyps zu einem Betrag bzw. Wert erfolgen, der unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt. Bei bestimmten Produkttypen ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.

Bei "Express"-Schuldverschreibungen ist eine vorzeitige Rückzahlung möglich, wenn der Kurs bzw. Stand des Basiswerts einen vorgesehenen Stand (Level) erreicht oder überschreitet.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der verschiedenen Produkttypen befindet sich im Abschnitt "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" auf Seite 79 ff. Es wird dringend empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "Risikofaktoren" auf Seite 13 ff. betreffend die Emittentin und die Schuldverschreibungen vertieft zu lesen. Diese Informationen ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in die Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse im Finanzbereich verfügen, möglicherweise nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Investition in die Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in die Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

Weiterhin verbiefen die Schuldverschreibungen keine direkten Ansprüche bezüglich des Basiswerts oder des Emittenten des Basiswerts.

Im Fall von als "nachhaltig" im Sinne des LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerks (siehe Allgemeine Informationen – F. ESG Klassifizierung) klassifizierten Schuldverschreibungen sollten Anleger beachten, dass sich durch eine solche Klassifizierung für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko ergibt, als wenn eine solche Klassifizierung nicht vorliegt.

D. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB dar. Sie werden als Wertpapierurkunde oder Zentralregisterwertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) verbrieft. Einzelurkunden bzw. Einzeleintragungen in das Zentrale Register gibt es nicht. Zum Erwerb benötigen Anleger ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Weiterführende grundlegende Informationen zu Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen" auf Seite 71 ff.

Es ist ein Vertrieb der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, sowie – in Einzelfällen – in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg an Kleinanleger und qualifizierte Anleger im Sinne der PVO vorgesehen.

Die Schuldverschreibungen können an einem regulierten Markt einer deutschen, österreichischen oder luxemburgischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer österreichischen oder luxemburgischen Börse eingeführt werden. Es kann aber auch gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Weiterführende Informationen zum Angebot und Handel der Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" auf Seite 128 ff.

E. Informationen zu diesem Basisprospekt

Die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt enthält Angaben, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Eine Liste, die angibt, wo die mittels Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 259 f. Dieser Basisprospekt ist ferner im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"). Die Besonderen Emissionsbedingungen betreffen die unterschiedlichen Basiswerte und enthalten die verbindlichen Regelungen für jeden der betreffenden Produkttypen. Es gibt die folgenden Varianten:

- die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen auf eine Aktie;
- die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien mit Bezug auf einen so genannten "Single-Exchange Index" oder einen Nicht-Börsen Index;

- die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien mit Bezug auf einen so genannten "Multi-Exchange Index"; und
- die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen auf einen Inflationsindex.

Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet. Die jeweils anwendbaren Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen und Basiswerte befinden sich im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 134 ff.

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen mit allen verbindlichen Produktdaten), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Artikel 8 Abs. 4 PVO (jeweils "**Endgültige Bedingungen**") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Das Formular der Endgültigen Bedingungen ist im Abschnitt "Formular der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 245 ff. enthalten. Den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird eine Zusammenfassung über die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Bedingungen des Angebots beigelegt.

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwert Risiken der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen").

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Emittentin auf Konzernebene beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der Schuldverschreibungen betreffen.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte I. bis III.) unterteilt, wobei je Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen auf die Bedienung der Schuldverschreibungen.

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beachten.

I. Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Adressausfallrisiken", "Marktpreisrisiken", "Liquiditätsrisiken" und "Operationelle Risiken".

1. Adressenausfallrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner nicht mehr in der Lage sind, ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers), als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kunden bzw. Kontrahenten und damit die Adressenausfallrisiken des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. die Automobilbranche und die gewerbliche Immobilienwirtschaft).
- Durch kundenspezifische Faktoren, z.B. durch Fehler in der Unternehmensführung, bedingter Verfall der Kreditwürdigkeit (Bonitätsverfall) von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Die LBBW geht davon aus, dass Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Bedenken bezüglich der öffentlichen Gesundheit, wie etwa der erstmals im Dezember 2019 festgestellte Ausbruch von SARS-CoV-2 und die damit verbundene Krankheit ("Covid-19"), kombiniert mit sämtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung, wie z.B. Reisebeschränkungen, die Verhängung von Quarantänemaßnahmen, die längerfristige Schließung von Arbeitsstätten oder Ausgangssperren oder andere Maßnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft haben. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es im Laufe des Geschäftsjahres 2020 in einzelnen Branchen zu Portfolioverschlechterungen. Die negativen Einflüsse auf das Wirtschaftswachstum sowie die aktuell vorherrschenden Marktunsicherheiten könnten zu einem weiter erhöhten Adressenausfallrisiko führen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten beim LBBW-Konzern führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogenen Wertpapieren oder Immobilien, wobei insbesondere eine Immobilienkrise in Deutschland eine große Auswirkung auf den LBBW-Konzern hätte.

2. Marktpreisrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt Marktrisiken. Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch inklusive der Pensionsverpflichtungen, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads (bonitätsabhängige Komponente, Differenz zwischen risikolosem Referenzzins und risikobehaftetem Zinssatz), Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten (Maß für die Schwankung von Preisen oder Parametern) oder Korrelationen (Beziehung oder Zusammenhang von Variablen zueinander) ausgelöst werden.

Die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze) und der Zinssätze der verschiedenen Währungen zueinander,
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Rohwaren.

Durch die mit der Covid-19 Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Krisen in vielen Wirtschaftsbereichen kann es weiterhin zu einer erhöhten (verglichen mit der Situation ohne Covid-19) Volatilität bei den oben aufgeführten Marktfaktoren kommen. Daher können erhöhte Marktpreisrisiken eintreten.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substantiell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von Bedeutung. Daher können nachteilige Veränderungen in den Credit Spreads zu bedeutenden Wertverlusten für das Finanzvermögen des LBBW-Konzerns führen.

Die LBBW geht davon aus, dass die Covid-19 Pandemie und die damit verbundenen Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung von Covid-19, die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft trotz einer zunehmenden Anzahl an Impfungen innerhalb der Bevölkerung weiterhin erheblich negativ beeinträchtigen können. Insbesondere wenn nicht genügend Impfstoffe zur Verfügung stehen oder sich diese im Hinblick auf neue Varianten des Coronavirus als weniger wirksam erweisen, ist eine längerdauernde Krise oder eine fortschreitende oder länger andauernde Beeinträchtigung sowohl des deutschen als auch des globalen Wirtschaftswachstums nicht auszuschließen.

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen mit Covid-19 sind daher genaue Prognosen über die weiteren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die daraus resultierenden Folgen nur sehr eingeschränkt möglich. Die negativen Auswirkungen auf das Weltwirtschaftswachstum und die herrschende Marktunsicherheit können dazu führen, dass Marktpreisrisiken zunehmen.

Die genannten Faktoren, das allgemeine Marktumfeld und die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus dem Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

3. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit (auch als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet).
- Dem Refinanzierungsrisiko, das potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten des LBBW-Konzerns bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva bezeichnet.
- Dem Marktliquiditätsrisiko, das die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Die LBBW geht davon aus, dass Covid-19 und die damit verbundenen Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung von Covid-19, die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft erheblich negativ beeinträchtigen dürften.

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen von Covid-19 sind genaue Prognosen über die weiteren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die daraus resultierenden Folgen nur sehr eingeschränkt möglich. Die negativen Auswirkungen auf das Weltwirtschaftswachstum und die herrschende Marktunsicherheit könnten dazu führen, dass die Liquiditätsrisiken zunehmen.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risiken.

Die Liquidität des LBBW-Konzerns könnte außerdem durch Faktoren erheblich nachteilig beeinflusst werden, die sich seiner Kontrolle entziehen. So könnte eine anhaltende allgemeine Störung der Finanzmärkte oder ein negatives Ansehen des Finanzdienstleistungssektors im Allgemeinen den Zugriff des LBBW-Konzerns auf die Kapitalmärkte oder Refinanzierungsoptionen zu akzeptablen Bedingungen einschränken. Auch könnten die Refinanzierungsmöglichkeiten des LBBW-Konzerns beeinträchtigt werden, wenn bei Investoren bzw. Kreditgebern ein negatives Bild bezüglich der kurz- oder langfristigen finanziellen Perspektiven vorherrscht oder etwa durch ein Rating Downgrade der Eindruck entsteht, dass der LBBW-Konzern einem höheren Liquiditätsrisiko unterliegt. Dies gilt insbesondere, wenn während Krisensituationen gleichzeitig Mittelabflüsse aus Sicht- und Spareinlagen, Kreditzusagen oder infolge von Besicherungsanforderungen steigen.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im Abschnitt "III. Weitere wesentliche Risiken" im Unterabschnitt "1. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

4. Operationelle Risiken

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelle Risiken sind untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität des LBBW-Konzerns verbunden.

Operationelle Risiken beschreiben die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z.B. externe Cyber- und Insiderangriffe, Datendiebstahl und –Verschlüsselung durch Trojaner. Außerdem können Soft- und Hardwareprobleme zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb führen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Zudem bestehen für den LBBW-Konzern Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen wie z.B. Pandemien oder Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21 (z.B. Beschädigung von Versorgungsleitungen, IT Infrastruktur, Gebäudeschäden). Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für den LBBW-Konzern. Ein großes Bedrohungspotential geht von Ransomware aus, also Trojanern, die die Daten

verschlüsseln und für deren Entschlüsselung die Hacker große Summen an Lösegeld verlangen. Diese Bedrohung gilt auch für den LBBW-Konzern. Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können ebenfalls im LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof ("BGH") hatte diesbezüglich im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Jegliches Eintreten dieser Risiken könnten die Geschäfte des LBBW-Konzerns negativ beeinflussen und ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage beeinträchtigen.

5. Developmentrisiken

Der LBBW-Konzern ist Developmentrisiken ausgesetzt. Developmentrisiken sind definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von investiven wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner, Informationsfluss, Qualität des Partners. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, Rhein-Main-Gebiet, Rhein-Ruhr, Berlin und Hamburg. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen. Sollten sich die zuvor genannten Developmentrisiken realisieren kann dies die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

6. Immobilienrisiken

Der LBBW-Konzern ist Immobilienrisiken ausgesetzt. Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Anschubfinanzierungen für Immobilienfonds, welche von der LBBW Immobilien gemanagt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft (siehe hierzu den vorausgehenden Abschnitt unter der Überschrift "5. Developmentrisiken") sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein

Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow (Geldfluss aus dem Objekt) und damit auf den Fair Value (Marktwert) des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio unterscheidet sich nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und ggf. eine Optimierung des Immobilienportfolios durch Zukäufe und Abverkäufe von Einzelimmobilien oder (Teil-)Portfolios. Die Gliederung des Anlagebestands erfolgt nach Risikoklassen in Core-, Core-Plus- und Value Add-Immobilien anhand festgelegter Kriterien (Lagequalität, Mietvertragslaufzeiten, Wertsteigerungspotenzial) und geplanter Haltedauer. Der Anlagebestand ist weiterhin überwiegend in Stuttgart gelegen. Durch die Zukäufe der letzten Jahre an den Standorten München, Frankfurt am Main und Hamburg konnte ein gewisses Maß an Makrostandort-Diversifikation erreicht werden. Regionale wirtschaftliche Probleme in den beschriebenen Kernmärkten können zu verstärkten negativen Wertentwicklungen im unternehmenseigenen Immobilienbestand führen. Die Corona-Krise könnte nicht nur im Büromarkt dauerhafte Verwerfungen auslösen, sondern auch zu langfristigen Verhaltensänderungen im Konsumbereich und einer verstärkten Implementierung beispielsweise von Online-Konzepten führen. Künftig werden sich auch Immobilienakteure auf diese Marktentwicklungen in der Assetklasse Einzelhandel konzeptionell und strukturell einstellen müssen. Zukunftstrends, die die Immobilienwirtschaft, verstärkt durch die Corona-Pandemie, beeinflussen, sind Nachhaltigkeit von Immobilieninvestments, neue Büroformen, strukturelle Veränderungsprozesse im Einzelhandel, Nachfrage nach Investments in Wohnimmobilien und verstärkt auch in alternative, konjunkturunabhängige Assetklassen wie Gesundheits- und Sozialimmobilien oder in Rechenzentren. Sollten sich die zuvor genannten Immobilienrisiken realisieren kann dies die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

7. Beteiligungsrisiken

Der LBBW-Konzern ist Beteiligungsrisiken ausgesetzt. Die LBBW beteiligt sich im Konzernverbund an anderen Unternehmen bzw. lagert Funktionen auf Tochterunternehmen aus, wenn dies unter strategischen oder Rendite-Gesichtspunkten sinnvoll ist. Unter Beteiligungsrisiken versteht der LBBW-Konzern im engeren Sinne insbesondere das Risiko eines potenziellen Wertverlusts sowohl infolge von Ausfallereignissen als auch aufgrund der Un- oder Unterverzinslichkeit von Investments in Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage korrespondiert dabei aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertisiko.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Dementsprechend kann eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufenen Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen gegenüber bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen sowie Step-In Risiken, d.h. finanzielle Unterstützung aufsichtsrechtlich quotaal bzw. nicht konsolidierter Tochterunternehmen und Beteiligungen um u.a. Reputationsrisiken zu vermeiden.

II. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen" und die "Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB".

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen

Die Finanzmarktkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt, wie z.B. die Liquiditätsdeckungskennziffer als neue Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind. Innerhalb der EU basieren diese Anforderungen auf der Richtlinie 2013/36/EU (in der Fassung der Richtlinie 2019/878, "**CRD V**"), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/876, die "**CRR II**") sowie hinsichtlich MREL auf der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/877, die "**SRM II**"). Die genannten jüngsten Änderungsfassungen dieser Regelwerke finalisierten die Vorgaben für die LCR und NSFR und führten weitere Anforderungen an die finanzielle Stabilität und sog. Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC) von Banken und Änderungen zu MREL ein. Zu weiteren wesentlichen neuen Belastungen können in der Zukunft auch die unter dem Stichwort "Basel IV" vorgeschlagenen Neuerungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (welche zum Teil bereits in der CRR II enthalten sind), also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene führen. Für die Emittentin sind dabei insbesondere die Verschärfungen im Bereich der Adressrisiken von Relevanz. Die Emittentin nutzt nämlich umfangreich aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Adressrisiken (Internal Ratings-Based Approach – IRBA). Im Rahmen von Basel IV ist geplant, die Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle deutlich einzuschränken, indem die Kapitalunterlegung stärker an dem Standardansatz orientiert wird (Kreditrisiko-Standardansatzuntergrenze – KSA-Floor) und indem die Nutzung der IRBA-Modelle auf bestimmte Forderungsklassen beschränkt sowie die Verwendung eigener Risikoparameter eingeschränkt wird (Constrained IRB).

Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Prüfungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Siehe hierzu den folgenden Abschnitt unter der Überschrift unter "2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB".

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB

Im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism ("**SSM**")) hat die Europäische Zentralbank ("**EZB**") am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen. Dabei ist Kernaufgabe der EZB, eine eigenständige Bewertung und Überprüfung der Kapital- und Liquiditätsausstattung der von ihr beaufsichtigten Banken vorzunehmen. Zentrales Instrument ist der sog. aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process* ("**SREP**")). Ein wesentliches Aufsichtsinstrument der EZB im Rahmen des SREP sind dabei insbesondere regelmäßige Stresstests der von der EZB beaufsichtigten Banken. Der für das Jahr 2021 vorgesehene aufsichtliche Stresstest der EZB / European Banking Authority ("**EBA**") wird sich mit der Solvabilität der Banken in einem vorgegebenen Krisenszenario befassen. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis erheblich negativ beeinflusst werden würde.

3. Risiken im Zusammenhang mit weiteren regulatorischen Vorgaben

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Seither ist das Thema europäische Einlagensicherung immer wieder Gegenstand politischer Debatte. Im Januar 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission erneut eine Konsultation zur Überprüfung des Krisenmanagements und des Einlagensicherungsrahmens. Sollten sich daraus Gesetzesinitiativen ergeben, könnten sich, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischen Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

III. Weitere wesentliche Risiken

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen weiteren wesentlichen Risiken dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind das "Risiko einer Herabstufung des Ratings", die "Reputationsrisiken" und das "Geschäftsrisiko".

1. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "Rating") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

2. Reputationsrisiken

Der LBBW-Konzern ist Reputationsrisiken ausgesetzt. Das Reputationsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund einer Schädigung/Verschlechterung der Reputation des LBBW-Konzerns bei Trägern, Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder der breiten Öffentlichkeit. Der Eintritt des Reputationsrisikos kann durch einen öffentlich gewordenen Schadensfall aus dem Operationellen Risiko oder anderen Risikoarten verursacht werden. Reputationsrisiken entstehen in LBBW-Konzern insbesondere bei nicht nachhaltigem Verhalten der Kunden oder bei negativen Umweltauswirkungen des Handelns der LBBW.

Die Verwirklichung von Reputationsrisiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns haben.

3. Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko ist das Risiko unerwarteter Ergebnisrückgänge und negativer Planabweichungen, die ihre Ursache nicht in anderen definierten Risikoarten haben. Das Geschäftsrisiko kann u.a. durch Veränderungen im Kundenverhalten oder Veränderungen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie durch Auswirkungen von eingetretenen Reputationsschaden verursacht werden. Verwirklicht sich das Geschäftsrisiko, zeigt sich dies insbesondere in verringerten Provisionserträgen oder Zinskonditionsbeiträgen sowie in erhöhten Kosten.

Somit kann die Realisierung des Geschäftsrisikos die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

4. Modellrisiken

Unter Modellrisiko versteht der LBBW-Konzern das Risiko potenzieller Schäden und Verluste infolge von Entscheidungen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen, welche Schwächen und Unsicherheiten in der Modelltheorie/-design, der Modellparametrisierung/-Kalibrierung, der Modellimplementierung, den Modelleingangsdaten oder der Modellanwendung aufweisen. Hinsichtlich ihres Verwendungszwecks unterscheidet die LBBW Modelle zur Quantifizierung von Kapitalrisiken (ICAAP und ILAAP) (Risiko- und Kapitalmodelle), Modelle zur Bewertung von Vermögens- und Verbindlichkeitspositionen (Bewertungsmodelle), Modelle zur Ableitung kreditrelevanter Parameter wie Ratings (Ausfallwahrscheinlichkeiten), Verlustquoten und Kreditumrechnungsfaktoren (Kredit-Parametermodelle) und Modelle außerhalb der genannten Modellkategorien (Sonstige Modelle). Kann ein schwerwiegendes Modellrisiko nicht in angemessener Zeit durch Modellanpassungen behoben werden, erfolgt eine Anrechnung in der Risikotragfähigkeit je nach Modelltyp als Abzug von der

Risikodeckungsmasse, als Aufschlag auf das ökonomische Kapital in der betroffenen Risikoart (bei risikounterzeichnendem Modellrisiko), über das ökonomische Kapital des operationellen Risikos oder über die Buchung eines Fair Value Adjustments.

Somit kann sich die Realisierung von Modellrisiken auf die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns auswirken.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Schuldverschreibungen dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte I. bis IV.) unterteilt, wobei je Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), die Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Basiswert, den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Schuldverschreibungen möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

I. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen".

1. Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen

Anleihegläubiger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin.

Insolvenzrisiko bedeutet: Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleihegläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleihegläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des Festgelegten Nennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen. Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleihegläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben (**Risiko eines Totalverlusts**).

Anleihegläubiger können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein, wenn die Existenz der Emittentin gefährdet ist.

Gesetzliche Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM**") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**"), gewähren der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz unterschiedliche Abwicklungsinstrumente. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung der Emittentin aus öffentlichen Mitteln.

Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse. Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-**

in Instrument" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen.

Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldtitel die als Ergänzungskapital gemäß der CRR zu qualifizieren sind, haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

2. Keine gesetzliche Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Schuldverschreibungen sind nicht durch besondere Maßnahmen geschützt.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Die Schuldverschreibungen unterliegen nicht dem Schutz eines gesetzlichen Entschädigungs- oder Sicherungssystems.

Für den Fall einer Insolvenz der Emittentin gilt also Folgendes: Anleihegläubiger sind nicht vor dem vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

II. Risiken, die sich aus der Struktur und den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken hinsichtlich der derivativen Struktur und der Emissionsbedingungen der unterschiedlichen Produkttypen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen" – jeweils getrennt mit Bezug auf die einzelnen Produkttypen betreffend eine Aktie, einen Index bezogen auf Aktien und einen Inflations-Index dargestellt –, und die "Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko".

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur, das heißt um Schuldverschreibungen, die von dem Kurs einer Aktie bzw. dem Stand eines Indizes bezogen auf Aktien oder eines Inflations-Indizes abhängig sind. Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen daher einerseits die Risiken, die aus der Funktionsweise der Schuldverschreibungen resultieren und andererseits die Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Basiswerte. **Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist daher mit erheblichen Risiken verbunden.** Insbesondere steht die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die Schuldverschreibungen (Zahlung eines Geldbetrages oder Lieferung einer festgelegten Menge des Basiswerts) nicht fest. Sie wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Werts des Basiswerts bestimmt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Risiken realisieren, ist maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Produktdaten abhängig. Beispiele für solche Produktdaten sind: Basispreis, Startwert, Barriere, Vorzeitiges Rückzahlungslevel, (Letzter) Bewertungstag, Kapitalschutzbetrag, Cap, Bonus, Mindestzinssatz, Mindestbetrag, Bonusschwelle oder Bonuslevel (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt). Anleger müssen daher stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Produktdaten bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts sollten Anleger die Beschreibung der Risiken in Abschnitt "IV. Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen" beachten.

1. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen auf eine Aktie

Anleger sind dem Risiko eines fallenden Aktienkurses ausgesetzt.

PT Aktien.1: Spezifische Risiken betreffend Aktien-Anleihen

und

PT Aktien.2: Spezifische Risiken betreffend Easy-Aktien-Anleihen

Aktien-Anleihe bzw. Easy-Aktien-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Schlusskurs der Aktie am Letzten Bewertungstag (der "Referenzpreis") im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Aktien-Anleihe bzw. Easy-Aktien-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

PT Aktien.3: Spezifische Risiken betreffend Express-Aktien-Anleihen

Express-Aktien-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Express-Aktien-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Aktien.4: Spezifische Risiken betreffend Aktien-Anleihen mit Barriere

Aktien-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Kurs der Aktie während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, nimmt der Anleger an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Aktien-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Kurs der Aktie während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

PT Aktien.5: Spezifische Risiken betreffend Aktien-Anleihen ZusatzChance

Aktien-Anleihe ZusatzChance mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Aktien-Anleihe ZusatzChance mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollten die Aktien nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

PT Aktien.6: Spezifische Risiken betreffend Express-Aktien-Anleihen mit Barriere

Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Kurs der Aktie während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, nimmt der Anleger an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Kurs der Aktie während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Aktien.7: Spezifische Risiken betreffend Flex-Aktien-Anleihen mit Barriere

Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Kurs der Aktie während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, nimmt der Anleger an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Kurs der Aktie während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollte die

Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Entwicklung des Kurses der Aktie. Im schlimmsten Fall kann der an den Anleger gezahlte Zins daher auch null betragen. Die Endgültigen Bedingungen können einen Mindestzinssatz vorsehen, welcher das Risiko für den Anleger begrenzt.

PT Aktien.8: Spezifische Risiken betreffend Express-Anleihen

Express-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter der Barriere, nimmt der Anleger an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Express-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter der Barriere, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Aktien.9: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Express-Anleihen

Die DuoRendite Express-Anleihe kombiniert wirtschaftlich ein Termingeld mit einer aktienbezogenen Express-Anleihe. Mit Blick auf die derivative Komponente gilt das Folgende:

DuoRendite Express-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist hinsichtlich des Reduzierten Nennbetrags abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter der Barriere, nimmt der Anleger an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

DuoRendite Express-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist hinsichtlich des Reduzierten Nennbetrags abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter der Barriere, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Aktien.10: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Express-Aktien-Anleihen

Die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe kombiniert wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Express-Aktien-Anleihe. Mit Blick auf die derivative Komponente gilt das Folgende:

DuoRendite Express-Aktien-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist hinsichtlich des Reduzierten Nennbetrags abhängig davon, ob der Referenzpreis einen festgelegten Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, nimmt der Anleger an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

DuoRendite Express-Aktien-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist hinsichtlich des Reduzierten Nennbetrags abhängig davon, ob der Referenzpreis einen festgelegten Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie in voller Höhe. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

Sollte der Kurs der Aktie an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Aktien.11: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Aktien-Anleihen

und

PT Aktien.12: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Easy-Aktien-Anleihen

Die DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy Aktien-Anleihe kombiniert wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Aktien-Anleihe bzw. Easy-Aktien-Anleihe. Mit Blick auf die derivative Komponente gilt das Folgende:

DuoRendite Aktien-Anleihe bzw. Easy-Aktien-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist hinsichtlich des Reduzierten Nennbetrags abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an den Kursverlusten der Aktie teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

DuoRendite Aktien-Anleihe bzw. Easy-Aktien-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist hinsichtlich des Reduzierten Nennbetrags abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Aktie und trägt das Kursverlustrisiko der Aktie in voller Höhe. Sollte die Aktie nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

PT Aktien.13: Spezifische Risiken betreffend Zins-Korridor-Anleihen

Die Verzinsung der Zins-Korridor-Anleihe ist abhängig davon, ob sich der Aktienkurs während seiner Laufzeit innerhalb der festgelegten Bandbreite bewegt. Sollte sich der Kurs der Aktie im jeweils relevanten Zeitraum außerhalb der Bandbreite bewegen, findet für den betreffenden Zeitraum entweder keine Verzinsung oder lediglich eine Verzinsung mit dem Mindestzinssatz statt.

PT Aktien.14: Spezifische Risiken betreffend Safe-Anleihen

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen null beträgt.

Bei Safe-Anleihen mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Aktien.15: Spezifische Risiken betreffend Safe-Anleihen mit Cap

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen null beträgt.

Bei Safe-Anleihen mit Cap, Festzins-Safe-Anleihen mit Cap und Bonus-Safe-Anleihen mit Cap mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Aktien.16: Spezifische Risiken betreffend Festzins-Safe-Anleihe mit Cap

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen nicht über den Festzins hinausgeht.

Bei Safe-Anleihen mit Cap, Festzins-Safe-Anleihen mit Cap und Bonus-Safe-Anleihen mit Cap mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Aktien.17: Spezifische Risiken betreffend Bonus-Safe-Anleihen mit Cap

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen null beträgt.

Bei Safe-Anleihen mit Cap, Festzins-Safe-Anleihen mit Cap und Bonus-Safe-Anleihen mit Cap mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Aktien.18: Spezifische Risiken betreffend Partizipationsanleihen

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Die Partizipationsanleihen haben einen Mindestbetrag von weniger als 80 % (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegt). Es besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Aktien.19: Spezifische Risiken betreffend Partizipationsanleihen mit Cap

und

PT Aktien.20: Spezifische Risiken betreffend Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap

und

PT Aktien.21: Spezifische Risiken betreffend Bonus-Partizipationsanleihen mit Cap

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Die Partizipationsanleihen mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihen mit Cap und Bonus-Partizipationsanleihen mit Cap haben einen Mindestbetrag von weniger als 80 % (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegt). Es besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

2. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien

Anleger sind dem Risiko eines fallenden Standes des Index ausgesetzt. Ausnahme: der Produkttyp PT Index.11 Reverse-Safe-Anleihen mit Cap. Hier sind die Anleger dem Risiko eines steigenden Standes des Index ausgesetzt.

PT Index.1: Spezifische Risiken betreffend Index-Anleihen

und

PT Index.2: Spezifische Risiken betreffend Easy-Index-Anleihen

Index-Anleihe bzw. Easy-Index-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Schlussstand des Index am Letzten Bewertungstag (Referenzpreis) im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an einem fallenden Index-Stand teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Index-Anleihe bzw. Easy-Index-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollten die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

PT Index.3: Spezifische Risiken betreffend Express-Index-Anleihen

Express-Index-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an einem fallenden Index-Stand teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Express-Index-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten

oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollten die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Index.4: Spezifische Risiken betreffend Index-Anleihen mit Barriere

Index-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Stand des Index während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, nimmt der Anleger an einem fallenden Stand des Index teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Index-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Stand des Index während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollten die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

PT Index.5: Spezifische Risiken betreffend Express-Index-Anleihen mit Barriere

Express-Index-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Stand des Index während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, nimmt der Anleger an einem fallenden Stand des Index teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Express-Index-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Stand des Index während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollte die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Index.6: Spezifische Risiken betreffend Flex-Index-Anleihen mit Barriere

Flex-Index-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Stand des Index während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, nimmt der Anleger an einem fallenden Stand des Index teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Flex-Index-Anleihe mit Barriere und mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Stand des Index während der Laufzeit eine festgelegte Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. Referenzpreis unter dem Basispreis liegt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollten die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist abhängig von der Entwicklung des Index-Stands. Im schlimmsten Fall kann der an den Anleger gezahlte Zins daher auch null betragen. Die Endgültigen Bedingungen können einen Mindestzinssatz vorsehen, welcher das Risiko für den Anleger begrenzt.

PT Index.7: Spezifische Risiken betreffend Express-Anleihen

Express-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter der Barriere, nimmt der Anleger an einem fallenden Index-Stand teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Express-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter der Barriere, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollten die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Index.8: Spezifische Risiken betreffend Zins-Korridor-Anleihen

Die Verzinsung der Zins-Korridor-Anleihe ist abhängig davon, ob sich der Stand des Index während seiner Laufzeit innerhalb der festgelegten Bandbreite bewegt. Sollte sich der Stand des Index im jeweils relevanten Zeitraum außerhalb der Bandbreite bewegen, findet für den betreffenden Zeitraum entweder keine Verzinsung oder lediglich eine Verzinsung mit dem Mindestzinssatz statt.

PT Index.9: Spezifische Risiken betreffend Safe-Anleihen

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen null beträgt.

Bei Safe-Anleihen mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Index.10: Spezifische Risiken betreffend Safe-Anleihen mit Cap

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen null beträgt.

Bei Safe-Anleihen mit Cap und Festzins-Safe-Anleihen mit Cap mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Index.11: Spezifische Risiken betreffend Festzins-Safe-Anleihen mit Cap

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen nicht über den Festzins hinausgeht.

Bei Safe-Anleihen mit Cap und Festzins-Safe-Anleihen mit Cap mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Index.12: Spezifische Risiken betreffend Reverse-Safe-Anleihen mit Cap

Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap bildet die Entwicklung des Index-Stands gegenläufig (Reverse) ab. Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis, wobei die Rückzahlung bei einem fallenden Index-Stand durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen null beträgt.

Bei Reverse-Safe-Anleihen mit Cap besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Kapitalschutzbetrages durch einen steigenden Referenzpreis.

PT Index.13: Spezifische Risiken betreffend Bonus-Safe-Anleihen mit Cap

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen null beträgt.

Bei Bonus-Safe-Anleihen mit Cap mit einem Mindestbetrag besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Index.14: Spezifische Risiken betreffend Express-Garant-Anleihen

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Referenzpreis ein festgelegtes Rückzahlungslevel unterschreitet. Ist dies der Fall, erhält der Anleger den Kapitalschutzbetrag. Es besteht das Risiko, dass die Rendite aus der Anlage in die Schuldverschreibungen null beträgt.

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Index.15: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Express-Anleihen

Die DuoRendite Express-Anleihe kombiniert wirtschaftlich ein Termingeld mit einer indexbasierten Express-Anleihe. Mit Blick auf die derivative Komponente gilt das Folgende:

DuoRendite Express-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Ist dies der Fall, nimmt der Anleger an einem fallenden Index-Stand teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

DuoRendite Express-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig davon, ob der Referenzpreis eine festgelegte Barriere unterschreitet. Liegt der Referenzpreis unter der Barriere, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollten die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Index.16: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Express-Index-Anleihen

Die DuoRendite Express-Index-Anleihe kombiniert wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Express-Index-Anleihe. Mit Blick auf die derivative Komponente gilt das Folgende:

DuoRendite Express-Index-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an einem fallenden Index-Stand teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

DuoRendite Express-Index-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollten die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

Sollte der Index-Stand an einem Bewertungstag über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegen, endet die Laufzeit der Schuldverschreibung durch Zahlung des vorgesehenen Betrages vorzeitig. In diesem Fall ist der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

PT Index.17: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Index-Anleihen

und

PT Index.18: Spezifische Risiken betreffend DuoRendite Easy-Index-Anleihen

Die DuoRendite Index-Anleihe kombiniert wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Index-Anleihe. Aufgrund der Termingeldkomponente kann der Wert der Schuldverschreibungen sinken, wenn die Marktzinssätze steigen. Mit Blick auf die derivative Komponente gilt das Folgende:

DuoRendite Index-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an einem fallenden Index-Stand teil. Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital teilweise in Höhe des Reduzierten Nennbetrages zu verlieren.

DuoRendite Index-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen und trägt das Wertverlustrisiko der Referenzzertifikate oder Fondsanteile. Sollten die Referenzzertifikate oder Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

PT Index.19: Spezifische Risiken betreffend Partizipationsanleihen

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Die Partizipationsanleihen haben einen Mindestbetrag von weniger als 80 % (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegt). Es besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

PT Index.20: Spezifische Risiken betreffend Partizipationsanleihen mit Cap

und

PT Index.21: Spezifische Risiken betreffend Festzins-Partizipationsanleihen mit Cap

und

PT Index.22: Spezifische Risiken betreffend Bonus-Partizipationsanleihen mit Cap

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis, wobei die Rückzahlung durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist. Die Partizipationsanleihen mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihen mit Cap und Bonus-Partizipationsanleihen mit Cap haben einen Mindestbetrag von weniger als 80 % (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegt). Es besteht bei Rückzahlung das Risiko von Kapitalverlusten bis zur Höhe des Mindestbetrages durch einen fallenden Referenzpreis.

3. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

PT Inflation.1: Spezifische Risiken betreffend Inflations-Anleihen

Anleger sind dem Risiko einer fallenden Index-Performance ausgesetzt.

Die Inflations-Anleihe kann vor dem Beginn der inflationsabhängigen Verzinsung eine feste Verzinsung vorsehen. Mit Blick auf die inflationsabhängige Verzinsung gilt das Folgende:

Die Verzinsung der Inflations-Anleihe während ihrer Laufzeit ist abhängig davon, wie sich der Stand des Index gegenüber dem Stand des Index für den gleichen Kalendermonat im Vorjahr entwickelt hat (Index-Performance). Die inflationsabhängige Verzinsung kann unter Einbeziehung eines Abschlags auf die Index-Performance berechnet werden. Es besteht das Risiko, dass Anleger während der Laufzeit keine Verzinsung erhalten. Bei Inflations-Anleihen, für die auch ein Mindestzinssatz festgelegt ist, besteht ein erhöhtes Risiko, das lediglich der Mindestzinssatz ausgezahlt wird.

4. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Ausübung des Kündigungsrechts dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vorgesehen sein. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

5. Risiken bei einer Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen vorgesehen ist, dass bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden kann, ist es möglich, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) das Recht der Emittentin vorgesehen sein, die basiswertabhängige Berechnung der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen für den Rest der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu beenden. Im Fall der Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen sollten Anleger beachten, dass eine etwaige vorgesehene basiswertunabhängige feste Verzinsung oder eine Mindestverzinsung

hinsichtlich der basiswertabhängigen Berechnung dann keine Anwendung mehr findet. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich der jährlichen von der Berechnungsstelle festgelegten Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

6. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Insbesondere kann die Berechnungsstelle feststellen, ob bestimmte Ereignisse, die zu einer Anpassung berechtigen, eingetreten sind, und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den betreffenden Basiswert die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen sowie den Basiswert austauschen. Diese können den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

7. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen

Im Falle einer physischen Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder ETFs unterliegen Anleger zusätzlichen nachgelagerten Risiken.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Aktien, Referenzzertifikaten oder ETFs (nachfolgend der "**Gegenstand einer physischen Lieferung**") erfolgt. Der Erwerb der Schuldverschreibungen bedingt in diesem Fall zugleich eine Investitionsentscheidung in den Gegenstand einer physischen Lieferung und Anleger sollten sich bereits beim Erwerb der Schuldverschreibungen über den eventuell zu liefernden Gegenstand einer physischen Lieferung informieren.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich von dem Wert des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners des Gegenstands einer physischen Lieferung und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung. Mit der physischen Lieferung wird zudem eine zeitliche Verlängerung des ursprünglichen zeitlichen Anlagezeitraums verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass Bruchteile von Gegenständen einer physischen Lieferung nicht geliefert werden. Die Anzahl der zu liefernden Gegenstände einer physischen Lieferung wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl des Gegenstands einer physischen Lieferung abgerundet. Hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile wird nur ein Barausgleich gezahlt. Hierdurch kann ein Verlust für den Anleger entstehen, da er dann nicht an der Erholung des Werts des Gegenstands einer physischen Lieferung partizipieren kann.

Der Wert der zu liefernden Gegenstände einer physischen Lieferung kann das von dem Anleger eingesetzte Kapital weit unterschreiten und im Extremfall kann der gelieferte Gegenstand einer physischen Lieferung wertlos sein. Ferner muss der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der

Lieferung und/oder Übertragung des Gegenstands einer physischen Lieferung entstehenden Aufwendungen, einschließlich Gebühren und Steuern, tragen.

Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich stattfindet.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach der Lieferung des Gegenstands einer physischen Lieferung diese sofort und zu einem bestimmten Preis und ohne weitere Verluste und Kosten veräußern können. Unter bestimmten Umständen kann der Gegenstand einer physischen Lieferung einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. Der jeweils zu liefernde Gegenstand einer physischen Lieferung kann zudem über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität einer Aktie, eines Referenzzertifikats oder der Fondsanteile wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrundeliegenden Markts, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners des Gegenstands einer physischen Lieferung ändern. Für den Anleger besteht ein Risiko, dass er den Gegenstand einer physischen Lieferung nicht oder nur mit nachteiligem Einfluss auf den Wert verkaufen kann.

Falls es sich bei einer zu liefernden Aktie um eine Namensaktie handelt, sollten Anleger berücksichtigen, dass die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte etc.) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich ist, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung von Aktien beschränkt sich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch oder ein Aktionärsregister.

Der Gegenstand einer physischen Lieferung kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Bei einem Gegenstand einer physischen Lieferung, der auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der Schuldverschreibungen lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls des Gegenstands einer physischen Lieferung hinzu.

Anleger sollten daher im Hinblick auf die Risikofaktoren bezüglich der physischen Lieferung gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

8. Risiken, die mit der Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen verbunden sind

Schuldverschreibungen können hinsichtlich des Nettoerlöses mit einem nachhaltigen Verwendungszweck begeben werden. Dies kann zum einen im Rahmen einer nachhaltig grünen oder einer nachhaltig sozialen Anleihe erfolgen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die vorgesehene Verwendung des Nettoerlöses aus den Schuldverschreibungen etwaige eigene Erwartungen oder Ziele des Anlegers nicht erfüllen kann.

Die Emittentin hat sowohl ein freiwilliges, programmatisches LBBW Green Bond Framework als auch ein freiwilliges, programmatisches LBBW Social Bond Framework entwickelt. Das LBBW Green Bond Framework und LBBW Social Bond Framework legen die Erlösverwendung nicht zwingend fest, stellen jedoch den Rahmen dar, innerhalb dessen die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse aus Schuldverschreibungen zu verwenden.

Es gibt derzeit keine klar gefasste Definition (rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) oder einen Marktkonsens darüber, was eine Finanzierung eines als "grün" oder "sozial" oder in ähnlicher Weise gekennzeichneten Projekts ("**ESG Projekte**") ausmacht oder welche exakten Eigenschaften erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als ESG Projekt anzusehen ist. Die LBBW hat sich zwar

bei der Konzeption und Entwicklung des LBBW Green Bond Frameworks an den ICMA Green Bond Principles und bezüglich des LBBW Social Bond Frameworks an den ICMA Social Bond Principles orientiert, diese geben jedoch in beiden Fällen nur einen allgemeinen Rahmen für die Erstellung und organisatorische Durchführung von entsprechenden Programmen vor. Es ist auch nicht absehbar, ob sich eine klar gefasste Definition oder ein Konsens zu ESG Projekten während der Laufzeit von Schuldverschreibungen entwickeln wird. Zudem können die Kriterien, welche ein ESG Projekt definieren von Zeit zu Zeit geändert werden. Dementsprechend sollten Anleger berücksichtigen, dass nicht sichergestellt ist, dass jedes ESG Projekt den Erwartungen einzelner oder aller Anleger betreffend grüner oder sozialer Eigenschaften eines Projekts entspricht oder dass keine nachteiligen ökologischen, sozialen und/oder anderen Auswirkungen von ESG Projekten eintreten können. Es besteht daher das Risiko, dass die Verwendung des Emissionserlöses durch die Emittentin die eigenen grünen oder sozialen Erwartungen oder Ziele des Anlegers letztlich nicht erfüllt.

Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin den Nettoerlös nicht oder nicht vollständig gemäß des LBBW Green Bond Frameworks oder des LBBW Social Bond Frameworks verwendet. Sofern der Nettoerlös nicht wie geplant verwendet werden kann, wird die Emittentin diesen für allgemeine Geschäftszwecke verwenden.

Anleger sollten daher beachten, dass die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern in den Emissionsbedingungen und auch anderweitig nicht gewährleistet und keine Haftung dafür übernimmt, dass ein bestimmtes ESG Projekt umgesetzt wird bzw. im Wesentlichen in einer grünen bzw. sozialen Weise und/oder gemäß einem bestimmten Zeitplan durchgeführt werden kann. Dementsprechend wird die Emittentin keine Gewährleistung übernehmen, dass der Emissionserlös vollständig oder teilweise für ESG Projekte innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt oder mit den Ergebnissen in der ursprünglich von der Emittentin erwarteten oder prognostizierten Weise abgeschlossen wird. Eine etwaige anderweitige Verwendung des Nettoerlöses aus den betreffenden Schuldverschreibungen durch die Emittentin stellt daher auch keinen Kündigungsgrund im Rahmen der Emissionsbedingungen dar. Die Emittentin wird ferner in den Emissionsbedingungen und auch anderweitig eine Gewährleistung und Haftung weder dafür übernehmen, wie das LBBW Green Bond Framework oder das LBBW Social Bond Framework umgesetzt werden, noch für die Veröffentlichung oder den Inhalt von Berichten zu diesen beiden Frameworks. Ein Verstoß berechtigt nicht zur Kündigung der betreffenden Schuldverschreibungen.

Die Nichtverwendung des Erlöses aus der Emission der betreffenden Schuldverschreibungen für grüne bzw. soziale Zwecke kann sich ferner nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Recht des Anlegers zur Kündigung der Schuldverschreibungen besteht in diesem Fall nicht.

9. Risiken im Zusammenhang mit einer ESG-Klassifizierung durch die LBBW

Eine Änderung der ESG-Klassifizierung einer Schuldverschreibung kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken und die ESG-Klassifizierung der LBBW kann von anderen ESG-Klassifizierungen abweichen.

Die Emittentin hat freiwillig ein Regelwerk zur Klassifizierung von strukturierten Schuldverschreibungen und Zertifikaten für Kleinanleger unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (auch abgekürzt mit ESG für Environment (*Umwelt*), Social (*Sozial*), Governance (*Unternehmensführung*)) eingeführt (das "**LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk**").¹ Das LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk basiert auf bestimmten seitens der LBBW ausgewählten Nachhaltigkeitsbewertungen. Diese können jedoch von Nachhaltigkeitsbewertungen anderer Quellen abweichen. So können beispielsweise bestimmte Nachhaltigkeitskriterien (wie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels oder die Gesundheitsvorsorge) unterschiedlich gewichtet werden oder die Zurechnung von einem bestimmten Nachhaltigkeitsziel abweichen. Der Hintergrund hierfür ist auch, dass derzeit keine einheitliche

¹ Das Regelwerk findet sich auf folgender Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/nachhaltiginvestieren>

Definition (rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) oder ein Marktkonsens zur Bewertung von Produkten anhand von ESG-Kriterien besteht. Zudem können sich ESG-Kriterien mit der Zeit und als Folge der sich weiter entwickelnden Marktpraxis für ESG-klassifizierte Produkte verändern. Zusätzlich befinden sich unter anderem auf Ebene der Europäischen Union derzeit diesbezügliche regulatorische Maßnahmen in Vorbereitung oder Umsetzung, welche voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die künftige Bewertung und Klassifizierung von Produkten anhand von ESG-Kriterien haben werden. Anleger sollten daher berücksichtigen, dass sich eine ESG-Klassifizierung eines Produkts aufgrund materieller Änderungen bei den ESG-Kriterien oder formaler Änderungen im Rahmen neuer Regulierung nachträglich ändern kann. Die ESG-Klassifizierung kann sich insbesondere auch dann verändern, wenn sich ein Basiswert nach Begebung nicht mehr nachhaltig im Sinne der anwendbaren ESG-Klassifizierung verhält. Die ESG Erwartungen oder Ziele des Anlegers können daher nachträglich nicht mehr erfüllt werden. Ein damit einhergehender Marktwertverlust der Schuldverschreibungen ist nicht auszuschließen.

10. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder in Schuldverschreibungen auf Basiswerte oder mit einem Bestandteil des Basiswerts (wie z.B. bei Indizes) in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Aktien, Referenzzertifikate oder Fondsanteile an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder von Schuldverschreibungen mit einem Basiswert oder einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende oder im Falle von gelieferten Wertpapieren in Fremdwährung sogar darüber hinaus ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen erheblich negativ entwickelt, obwohl die Entwicklung des Basiswerts im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar zugunsten des Anlegers entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte positive Entwicklung des Basiswerts aufgezehrt werden und es können Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

11. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Schuldverschreibungen durch die Emittentin entschließen.

12. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. Es besteht in diesem Fall bei Schuldverschreibungen, die einen vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, kein Kapitalschutz.

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den Schuldverschreibungen geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. **Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

13. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

III. Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das "Kursänderungsrisiko", das "Liquiditätsrisiko" und die "Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren".

1. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Schuldverschreibung, Wertentwicklungen des Basiswerts, Veränderung der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts, die Veränderungen der Dividendenerwartung des Basiswerts oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibungen eine Rückzahlung bei Fälligkeit zu dem Festgelegten Nennbetrag oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestbetrag vorsehen.

2. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als sogenannter Market-Maker auftreten. "**Market-Making**" bedeutet, dass ein Marktteilnehmer (der "**Market-Maker**") Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellt, um die Liquidität der Schuldverschreibungen zu verbessern. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse

für die Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse widerrufen werden kann, sodass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen verkaufen können.

Anleger sollten eine Anlage in Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können. Denn eine Veräußerung der Schuldverschreibungen kann während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen dieses Risiko abzusichern.

3. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

4. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb

der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

5. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der Steuergesetzgebung in den USA.

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes² unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten wie Schuldverschreibungen vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an die Anleihegläubiger erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff „Zahlung“ ist dabei weit gefasst. Er umfasst auch alle sonstigen Leistungen der Emittentin an die Anleihegläubiger, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden.

Für Schuldverschreibungen mit einer US-Aktie oder einem US-Index als Basiswert, gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden als Äquivalente zu Dividenden ("Dividenden-äquivalente") behandelt. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehene Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30 %. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt der US-Quellenbesteuerung, wenn der Basiswert eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Ein Einbehalt kann bei solchen Schuldverschreibungen aber auch dann erforderlich sein, wenn eine Zahlung erfolgt, die nicht durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen Ausschüttung keine Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen eventuell von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden Anleihegläubiger für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an

² Internal Revenue Code.

die Anleihegläubiger verpflichtet. Daher erhalten Anleihegläubiger eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den Anleihegläubiger von der Emittentin der Schuldverschreibungen erhalten hätten. Dann müssen Anleihegläubiger möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der Emittentin keine Zahlung erhalten haben. Anleihegläubiger können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt

6. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission

Anleger, die in Schuldverschreibungen mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter angegebener Ausstattungsmerkmale vor der Emission investieren, sind dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Emissionskurs oder bestimmte in den Emissionsbedingungen angegebene Ausstattungsmerkmale (wie z.B. die Barriere, ein CAP oder ein Teilhabefaktor) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen seitens der Emittentin festgelegt werden. Der endgültige prozentuale Wert des betreffenden Ausstattungsmerkmals wird den Anleihegläubigern gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen mitgeteilt. Zwischen dem Zeitpunkt der Zeichnung und der endgültigen Festlegung besteht eine Unsicherheit bezüglich der finalen Ausstattungsmerkmale und der tatsächlich erzielbaren Rendite.

7. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

IV. Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind die "Risiken in Bezug auf den Basiswert" – jeweils getrennt mit Bezug auf die einzelnen Basiswerte betreffend eine Aktie, einen Index bezogen auf Aktien, einen Inflations-Index und einen ETF als Gegenstand einer physischen Lieferung dargestellt – und das "Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert".

1. Risiken in Bezug auf den Basiswert

(a) Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie

Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Die Kursentwicklung der Aktien ist u. a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen in Bezug auf eine Aktie kann unter anderem von den aktienspezifischen Risikofaktoren beeinflusst werden. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

Derivative Schuldverschreibungen auf den Basiswert Aktie können aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, welche die Aktie oder die Emittentin der Aktie betreffen, Anpassungen unterliegen. Diese Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen (siehe II. 4. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen ändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Bezug auf die Aktie sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf die Aktie kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die betreffenden Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nicht die Erträge widerspiegeln, die der Anleger realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte.

(b) Risiken in Bezug auf den Basiswert Index bezogen auf Aktien

Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, politischen und unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

Der Stand eines Index bezogen auf Aktien wird von dem Index-Sponsor auf der Grundlage der im Index enthaltenen Aktien berechnet. Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Aktien im Index ersetzen und andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Index vornehmen kann, welche die Gewichtung eines oder mehrerer Aktien im Index ändern können. Der Austausch von Aktien-Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum den Marktwert und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Dies kann zu Anpassungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen führen und den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen (siehe II. 4. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko). Die von der

Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen verändern.

Der Index-Sponsor ist nicht an dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen beteiligt, übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor ist auch nicht an die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen gebunden. Maßnahmen hinsichtlich des Index kann der Index-Sponsor eigenständig ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen. Jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehreren im Index enthaltenen Aktien, einer fehlenden Berechnung oder Veröffentlichung des Index-Stands sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Aktien kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

(c) Risiken in Bezug auf den Basiswert Inflations-Index

Die Entwicklung des Stands eines Inflations-Index ist ungewiss. Bei einem Inflations-Index ist u.a. die Berechnung und Entwicklung der im Index enthaltenen Verbraucherpreisindizes von wesentlicher Bedeutung. Die Anleger tragen bei inflationsabhängigen Schuldverschreibungen u.a. das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes. Der Inflations-Index ist eine Messgröße für die Inflation in der relevanten Region und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Anleger ausgesetzt sind.

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Inflations-Index vornehmen oder die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen kann. Dies kann zu Anpassungen bei den Schuldverschreibungen führen und den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen verändern.

Es kann zu Störungen bei der Berechnung des Inflations-Index kommen. Störungen bei der Berechnung können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Index-Sponsor ist an dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen nicht beteiligt und übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor eines Inflations-Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Inflations-Index ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

(d) Risiken in Bezug auf einen ETF als Gegenstand einer physischen Lieferung

Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen werden dem Anleger Anteile an einem ETF geliefert. Ziel eines ETFs ist es beispielsweise die Wertentwicklung eines Index abzubilden. Der Wert eines Fondsanteils ist daher insbesondere abhängig von der Entwicklung des betreffenden Index und seiner Einzelwerte. Die oben unter B.V.2.(a) dargestellten Risiken in Bezug auf den Basiswert Index gelten entsprechend für den Referenzwert eines indexbasierten ETF. Die Entwicklung des Kurses eines Fondsanteils ist daher ungewiss. Zudem sind Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und der Wertentwicklung des Index nicht ausgeschlossen.

Anleger, die einen Anteil an einem ETF im Rahmen der Schuldverschreibungen im Wege der physischen Lieferung erhalten, sind daher von dem Marktwert- und Insolvenzrisiko des ETF abhängig und können ihr in die Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei indexbasierten ETFs grundsätzlich kein aktives Management durch die Investmentgesellschaft, die den ETF auflegt, statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen auf der Grundlage verbindlicher Regeln für den ETF erfolgt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der ETF auch in die im Index enthaltene

Wertpapiere investiert. Ein indexbasierter ETF kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um den Wert der Fondsanteile an die Wertentwicklung des Index zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente kann zu Verlusten des ETFs und damit zu einem Kursverlust der Fondsanteile führen. So können auf ETF-Ebene beispielsweise erhebliche Verluste dadurch entstehen, dass eine vertragliche Gegenpartei einer Transaktion mit außerbörslich gehandelten Derivaten ausfällt oder gestellte Sicherheiten einen Wertverlust erleiden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des ETF auswirken.

Ein ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn der ETF hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Ein ETF kann erhebliche Verluste erleiden, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Ein ETF, der in Wertpapiere eines Index investiert, kann zudem Wertpapierleihegeschäfte eingehen. In diesem Fall unterliegt der ETF dem Risiko, dass seine vertragliche Gegenpartei ausfällt. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des ETF auswirken.

Die Wertentwicklung des ETF wird auch durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten (beispielsweise Vergütungen der Depotbank und anderer Dienstleister des ETF), beeinflusst. Darüber hinaus kann ein ETF steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, welche zu Verlusten des ETFs führen können. Bei nicht auf Euro lautenden ETF können zudem Wechselkursrisiken auftreten. Anleger sollten außerdem beachten, dass sich der Ertrag aus der Rückgabe eines Fondsanteils durch die Auferlegung oder Erhöhung von Rückgabegebühren oder ähnliche Gebühren sowie Steuern wesentlich reduzieren kann.

2. Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert

Eine Marktstörung in Bezug auf die Wertfeststellung oder den Handel des Basiswerts kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden. Gegebenenfalls kann die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert des Basiswerts nach billigem Ermessen festlegt.

Der Basiswert kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen genannter Ereignisse kann dazu führen, dass verschiedene Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Es besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass die Schuldverschreibungen trotz einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Außerdem kann im Fall von Anpassungen der Emissionsbedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Anpassung zugrundeliegende Entscheidung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Kommt es daraufhin zum Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (i) können die Schuldverschreibungen entweder durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden oder (ii) kann die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen. (siehe II.4 "Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko" und II.5 "Risiken bei einer Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung").

3. Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Basiswert, die vor dem Emissionstag der

Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Basiswert entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

4. Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert der Basiswerte kann zudem von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise, wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes Market-Making (siehe III. 2. Liquiditätsrisiko) auf den Wert des Basiswerts und damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

5. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index

Aktienindizes und andere Arten von Indizes, die als Basiswert bei Finanzinstrumenten, wie den Schuldverschreibungen, verwendet werden, gelten als "**Referenzwerte**" (*benchmarks*) und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformen von Referenzwerten. Zu den maßgeblichen Regulierungen für Referenzwerte in Europa gehört die Verordnung (EU) 2016/111 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Referenzwert-Verordnung**"), die am 29. Juni 2016 veröffentlicht wurde und seit 1. Januar 2018 anwendbar ist. Auf der Grundlage der Referenzwert-Verordnung ist seit dem 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registrierung des Index-Sponsors (welcher in der Referenzwert-Verordnung Administrator genannt wird) bzw. des jeweiligen Referenzwerts erforderlich, wenn dessen Index im Rahmen eines Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds verwendet wird. Für sog. kritische Referenzwerte, die eine besondere Bedeutung aufgrund ihrer häufigen Verwendung haben, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2021. Zudem gilt für Referenzwerte, die von einem Administrator mit Sitz in einem Drittland bereitgestellt werden, ein Übergangszeitraum bis mindestens zum 31. Dezember 2023. Eine Verwendung liegt insbesondere durch Bezugnahme für die zu zahlenden Beträge vor. Im Zuge einer solchen Zulassung oder Registrierung, der Beaufsichtigung des Referenzwerts oder zukünftiger Änderungen der Referenzwert-Verordnung kann es zu Indexänderungen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Index-Sponsor kommen. Die Umsetzung der Referenzwert-Verordnung sowie der internationalen Reformen kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit oder eingestellt werden muss.

Die Bereitstellung und Verwendung eines den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden Index als Referenzwert kann entsprechend (i) bei neuen Finanzinstrumenten unzulässig sein und (ii) bei bestehenden Finanzinstrumenten nur noch bis zum Ende des Übergangszeitraums oder nur noch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen.

Der Eintritt dieser Risiken kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen, die sich auf einen solchen Index beziehen, haben. Zudem ist in diesen Fällen zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Schuldverschreibungen durchzuführen oder die Schuldverschreibungen gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

6. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte abschließen, die als "Basiswerte" im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Basiswerte können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder der Basiswerte und damit indirekt auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Allgemeine Informationen

A. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PVO die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Angaben keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage verzerren könnten.

B. Veröffentlichungen

Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 PVO erstellen wird, werden auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Rechtliche Hinweise" und "Corporate Governance") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2020, der Geschäftsbericht 2019 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht.

C. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 PVO gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 Abs. 1 PVO erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch

einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

D. Hinweise zu dem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt wurde von der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der PVO in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt ausschließlich auf Grund der Übereinstimmung mit den durch die PVO vorgegebenen Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen – wie in diesem Basisprospekt beschriebenen – verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen treffen.

Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet mit Ablauf des 28. Juli 2022. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß Artikel 23 PVO jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

E. Gründe für das Angebot

I. Erlösverwendung

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen entweder:

- zur Gewinnerzielung,
- für nachhaltig grüne Zwecke oder
- für nachhaltig soziale Zwecke zu verwenden.

Im Falle einer Verwendung des Nettoerlöses für nachhaltig grüne Zwecke gilt folgendes: Die Endgültigen Bedingungen werden die Verwendung des Nettoerlöses im Rahmen des jeweils gültigen LBBW Green Bond Frameworks (siehe die nachfolgende Beschreibung) beschreiben.

Im Falle einer Verwendung des Nettoerlöses für nachhaltig soziale Zwecke gilt folgendes: Die Endgültigen Bedingungen werden die Verwendung des Nettoerlöses im Rahmen des jeweils gültigen LBBW Social Bond Frameworks (siehe die nachfolgende Beschreibung) beschreiben.

Es ist jedoch in beiden Fällen möglich, dass der Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen nicht wie geplant verwendet werden kann; in diesem Fall wird der Nettoerlös für allgemeine Geschäftszwecke der Emittentin verwendet.

Anleger sollten zudem die Risiken unter "7. Risiken, die mit der Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen verbunden sind" im Abschnitt "Risikofaktoren" unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen – II. Risiken, die sich aus der Struktur und den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben" beachten.

II. Überblick zum LBBW Green Bond Framework

Die Emittentin hat sich freiwillig ein Green Bond Framework in Form einer internen Richtlinie zur Förderung von grünen Investitionen gegeben. Das LBBW Green Bond Framework wurde auf der Grundlage der Grundsätze für grüne Anleihen der International Capital Markets Organisation (ICMA Green Bond Principles) erstellt. Die ICMA Green Bond Principles sind eine Reihe von freiwilligen Richtlinien, die Transparenz und Offenlegung empfehlen und die Integrität bei der Entwicklung von grünen Anleihen fördern. Das LBBW Green Bond Framework umfasst entsprechend die folgenden Schlüsselkomponenten:

- Verwendung der Erlöse
- Prozess zur Projektbewertung und Selektion
- Management von Erlösen
- Berichte
- Externe Überprüfung

Gegenwärtig existieren im LBBW Green Bond Framework folgende Zulässigkeitskategorien für geeignete grüne Gebäude und/oder grüne Projekte:

- (a) Neue, bestehende und sanierte grüne Gewerbe- und Wohngebäude, die regional, national oder international anerkannte Regeln, Standards oder Zertifizierungen erfüllen in der jeweils geltenden Fassung.
- (b) Projekte für erneuerbare Energie, definiert als die Finanzierung oder als Investitionen in oder Ausgaben für den Erwerb, die Konzeption, die Konstruktion, Entwicklung und Installation von Produktionseinheiten für erneuerbare Energie sowie den Anschluss von Produktionseinheiten für erneuerbare Energie an das Stromnetz und den Transport durch das Netz. Diese Projekte umfassen:
 - (i) On- und Offshore-Windenergie
 - (ii) Solarenergie.

Aufgrund der Freiwilligkeit der Richtlinien in dem LBBW Green Bond Framework stellt dieses keinen Bestandteil des Basisprospekts dar. Das LBBW Green Bond Framework wurde veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Emittentin unter folgenden Link eingesehen werden: https://www.lbbw.de/konzern/disclaimer/disclaimer-green-bonds/lbbw_green_bond_framework_mai_2019_9gpf39994_m.pdf. Das LBBW Green Bond Framework ist nicht von der BaFin oder einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft oder gebilligt worden.

III. Überblick zum LBBW Social Bond Framework

Die Emittentin hat sich freiwillig ein Social Bond Framework in Form einer internen Richtlinie zur Förderung von sozialen Investitionen gegeben. Das LBBW Social Bond Framework wurde auf der Grundlage der Grundsätze für soziale Anleihen der International Capital Markets Organisation (ICMA Social Bond Principles) erstellt. Die ICMA Social Bond Principles sind eine Reihe von freiwilligen Richtlinien, die Transparenz und Offenlegung empfehlen und die Integrität bei der Entwicklung von sozialen Anleihen fördern. Das LBBW Social Bond Framework umfasst entsprechend die folgenden Schlüsselkomponenten:

- Verwendung der Erlöse
- Prozess zur Projektbewertung und Selektion
- Management von Erlösen
- Berichte
- Externe Überprüfung

Gegenwärtig existieren im LBBW Social Bond Framework folgende Zulässigkeitskategorien für zulässige soziale Kredite:

- (a) Kredite zur Finanzierung / Refinanzierung einer erschwinglichen Basisinfrastruktur:
 - (i) Wasser / Abwasser
 - (ii) Öffentlichen Verkehrsmitteln.
- (b) Kredite zur Finanzierung / Refinanzierung für den Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen:
 - (i) Gesundheitswesen
 - (ii) Sozialfürsorge
 - (iii) Bildung & Berufsausbildung.

Aufgrund der Freiwilligkeit der Richtlinien in dem LBBW Social Bond Framework stellt dieses keinen Bestandteil des Basisprospekts dar. Das LBBW Social Bond Framework wurde veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Emittentin unter folgenden Link eingesehen werden:

https://www.lbbw.de/konzern/disclaimer/disclaimer-social-bonds/lbbw_social_bond_framework_deutsch_final_aad94iar73_m.pdf.

Das LBBW Social Bond Framework ist nicht von der BaFin oder einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft oder gebilligt worden.

F. ESG Klassifizierung

Die Emittentin hat freiwillig ein Regelwerk zur Klassifizierung von strukturierten Schuldverschreibungen und Zertifikaten für Kleinanleger unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (auch abgekürzt mit ESG für Environment (*Umwelt*), Social (*Sozial*), Governance (*Unternehmensführung*)) eingeführt (das "**LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk**").

Die LBBW wendet ein gestuftes und abhängig vom Produkttyp definiertes Verfahren bei der Klassifizierung an. Die Klassifizierung der Schuldverschreibungen und Zertifikate erfolgt an jedem Arbeitstag in Stuttgart auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten.

Gemäß dem LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk sind vier verschiedene Ausprägungen im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Schuldverschreibungen und Zertifikaten vorgesehen:

1. Non-ESG ("O") = nicht nachhaltiges Produkt
2. Basic ("B") = nicht nachhaltiges Produkt
3. ESG ("E") oder auch ESG-Strategieprodukt = nachhaltiges Produkt
4. ESG Impact ("I") oder auch auswirkungsbezogenes Produkt = nachhaltiges Produkt (mit Erlösverwendung gemäß dem veröffentlichten LBBW Green Bond Framework bzw. LBBW Social Bond Framework)

Gegenwärtig erfolgt die Klassifizierung sowohl hinsichtlich der LBBW als Emittentin als auch hinsichtlich eines etwaigen Basiswerts auf der Grundlage einer Nachhaltigkeitsanalyse gemäß dem LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk. Dabei greift die LBBW auf Nachhaltigkeits-Ratings von Dritten zurück. Von der im Folgenden beschriebenen Vorgehensweise kann die LBBW ausschließlich im Sinne eine Verschlechterung der Nachhaltigkeitseinschätzung abweichen.

Aufgrund der Freiwilligkeit des LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerks stellt dieses keinen Bestandteil des Basisprospekts dar. Künftige Änderungen des Regelwerks sind möglich. Das jeweils aktuelle LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk kann auf der Internetseite der Emittentin unter folgenden Link eingesehen werden: <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/nachhaltiginvestieren>. Das LBBW-ESG-Klassifizierungs-Regelwerk ist nicht von der BaFin oder einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft oder gebilligt worden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land Baden-Württemberg³ mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

³ Das Land Baden-Württemberg ist direkt mit 24,988 % und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit 15,546 % an der LBBW beteiligt.

III. Handelsregister, LEI

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

Der LEI (*Legal Entity Identifier*) der Emittentin ist B81CK4ESI35472RHJ606.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 150 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. März 2021 auf Konzernebene 10.016 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Rheinallee 86
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55120 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-0

Die Internetseite der Emittentin ist www.LBBW.de. Die Angaben auf der Internetseite – mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 259 mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind – sind nicht Teil des Basisprospekts.

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg⁴ mit 24,988% und die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit 15,546% der Anteile am Stammkapital. Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Der LBBW-Konzern bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Universalbank und ist in seinen regionalen Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Sachsen vor Ort präsent. Darüber hinaus nutzt der LBBW-Konzern selektiv Wachstumschancen in attraktiven Wirtschaftsräumen wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Großraum Hamburg.

Die Refinanzierung der Emittentin am Kapitalmarkt setzte sich aus Emissionen für Privatkunden, Emissionen für inländische, institutionelle Investoren und Emissionen für internationale Investoren unter dem Euro Medium Term Note-Programm zusammen.

Die Landesbank Baden-Württemberg begleitet ihre Kunden zudem bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Auslandsstandorten unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. An ausgesuchten Standorten unterhält die Landesbank Baden-Württemberg

⁴ Das Land Baden-Württemberg ist direkt mit 24,988 % und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit 15,546 % an der LBBW beteiligt.

ergänzend German Centres, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (u.a. Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden - Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2020) die auf den Seiten 243 bis 253 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt ist wird mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 259.

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

Das Geschäftsmodell des Konzerns fokussiert sich auf das Kundengeschäft, welches sich in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft sowie Private Kunden/Sparkassen widerspiegelt. Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten.

(1) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit ständiger Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsräumen – wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und dem Großraum Hamburg.

Der LBBW-Konzern lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten und selektiv auch deutschlandweit ist die Landesbank Baden-Württemberg Partner der Kommunen.

Verschiedene Tochterunternehmen wie die SüdLeasing, die MMV Bank/MMV Leasing, die SüdFactoring und die Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot des Unternehmenskundengeschäfts.

(2) Immobilien/Projektfinanzierung

Im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen werden professionelle Investoren, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds im gewerblichen Immobiliengeschäft betreut. Die Nutzungsarten umfassen dabei die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel sowie Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland, USA, Großbritannien und Kanada. Im Syndizierungsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg auf die Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen. Zudem werden Refinanzierungslösungen von Immobilien-Leasing-Geschäften angeboten.

Das Geschäftsfeld Projektfinanzierungen umfasst Projekt- und Transportfinanzierungen von Großprojekten, Schienenfahrzeugen und Flugzeugen. Kunden sind sowohl die Investoren als auch die Nutzer oder wesentliche Lieferanten und Zulieferer. Im Mittelpunkt stehen stabile, risikoarme Felder mit geringen Marktrisiken wie Projekte mit der öffentlichen Hand, Infrastruktur, erneuerbare Energien und Jurisdiktionen mit stabilen Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt liegt auf den Regionen Nordamerika, Großbritannien sowie Kontinentaleuropa.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH bietet ergänzende Dienstleistungen an.

(3) Kapitalmarktgeschäft

Im Kapitalmarktgeschäft werden Sparkassen, Institutionelle und Banken betreut. Die Landesbank Baden-Württemberg ist Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg,

Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Sie bildet mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette an Produkten und Dienstleistungen sowohl für die Eigengeschäfte der Sparkassen als auch das Marktpartnergeschäft. Es werden Dienstleistungen wie u.a. Research oder Wertpapierabwicklung und -verwaltung zum Weitervertrieb an die Kunden der Sparkassen angeboten. Außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wird in diesem Segment das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft mit Banken und institutionellen Kunden gebündelt und eng verzahnt. Das Produktangebot ist konsequent am Kundenbedarf ausgerichtet und setzt sich aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Verwahrstellenfunktion) sowie Research zusammen. Exportorientierte Kunden werden speziell durch maßgeschneiderte Angebote für das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt. Die Produktexpertise im Kapitalmarktgeschäft wird ebenfalls für die Kunden im Unternehmenskundengeschäft bereitgestellt.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt.

(4) Private Kunden /Sparkassen

Das Segment Private Kunden/Sparkassen setzt sich aus dem klassischen und gehobenen Privatkundengeschäft, Geschäftskunden sowie dem Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen zusammen. Die BW-Bank ist die Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem klassischen Privatkundengeschäft ist außerhalb Stuttgarts das Geschäftsmodell auf das gehobene Privatkundengeschäft in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsstandorten wie Hamburg, München oder Düsseldorf ausgerichtet. Darüber hinaus hat die BW-Bank ihre Kompetenz in Finanzierungs- und Anlagefragen für Geschäftskunden, Heil- und Freiberufler sowie Gewerbetreibende in einem eigenen Geschäftsfeld gebündelt. Ein ganzheitlicher Betreuungsansatz ermöglicht eine enge Verzahnung von privaten und geschäftlichen Finanzthemen.

Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische und gewerbliche Finanzierungen bis hin zu Wertpapier-, Vermögensverwaltungs- und Vorsorgelösungen für Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur.

Darüber hinaus bietet die Landesbank Baden-Württemberg für Sparkassen im Rahmen des Metakreditgeschäfts ein Angebot zur Teilung von Kreditrisiken an und übernimmt eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Förderkrediten an die Kunden der Sparkassen.

III. Trendinformationen

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen der Bankenbranche in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Kundenanforderungen, Markttrends sowie Gesellschaft und Umwelt, sieht sich die Landesbank Baden-Württemberg mit vier strategischen Stoßrichtungen – Geschäftsfokus, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Agilität – weiterhin gut positioniert. Dazu wurden zur Stärkung des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche Initiativen und Projekte mit Hinblick auf die vier strategischen Stoßrichtungen auf den Weg gebracht.

(1) Geschäftsfokus

Mit Blick auf die Stoßrichtung Geschäftsfokus liegt das Hauptaugenmerk auf der erfolgreichen Bedienung der individuellen Kundenbedarfe in den Kundengeschäftsfeldern. Ein Beispiel hierfür ist die erfolgreiche Steigerung der Kreditvergabe sowohl im Unternehmens- als auch im Immobiliengeschäft. Darüber hinaus wurde Wachstum in den Fokusbranchen Versorger und Energie, Pharma und Gesundheitswesen, Technologie-, Medien und Telekommunikationsindustrie (TMT) und Elektronik/IT erfolgreich forciert und bestehende Branchen-Konzentrationen reduziert.

(2) Digitalisierung

Um die Kunden bei der Erreichung ihrer Ziele bestmöglich zu unterstützen, ist eine fokussierte Kundenorientierung notwendig. Zielgerichtete und individuelle Beratung, optimiert durch die intelligente Nutzung von Daten, ermöglichen die passgenaue Befriedigung der Kundenbedürfnisse. Die effiziente Gestaltung sowie die Automatisierung von standardisierten Prozessen, garantieren effiziente und transparente Lösungen für die Kunden. Mit der Nutzung innovativer digitaler Technologien wie Smart Data und Robotics Roboter wurden bereits einige Initiativen mit Bezug zur strategischen Stoßrichtung Digitalisierung umgesetzt. Beispielsweise werden mit Hilfe von Smart Data Geschäftsberichte von Kunden automatisch ausgelesen. Ein weiteres Beispiel ist die Automatisierung strukturierter Geschäftsprozesse auf der Grundlage der Robotics Technologie: Hierbei greift der Roboter, ähnlich wie ein Mitarbeiter, auf das User Interface (die Benutzeroberfläche) der bestehenden Anwendungen zu und ahmt Benutzereingaben über die Benutzeroberfläche nach.

(3) Nachhaltigkeit

Ein wesentlicher Fokus der strategischen Stoßrichtung Nachhaltigkeit ist die Transformationsbegleitung unserer Kunden: Hierfür stellen wir unseren Kunden innovative und nachhaltige Finanz- und Anlagelösungen zur Verfügung. Des Weiteren hat die LBBW Nachhaltigkeitskriterien fest im Kreditprozess verankert (bspw. durch umfangreiche Richtlinien, sowie einer Ampelsystematik zur Sicherstellung einer nachhaltigen Kreditvergabe). Darüber hinaus wurde die Landesbank Baden-Württemberg als Emittent von Green und Social Bonds schon früh am Markt für nachhaltige Refinanzierungen aktiv und erhält hierfür regelmäßig Auszeichnungen (bspw. Climate Bond Certified). Ferner wird der Aufbau eines nachhaltigen Personalmanagements (Talentkreise fürs Top-Management, Frauenförderung, Talentförderung etc.) zielstrebig vorangetrieben.

(4) Agilität

Um langfristig erfolgreich zu sein, sind schnellere Entscheidungen und eine hierarchieübergreifende Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Darauf zielt die Stoßrichtung Agilität ab, die eine stärkere Kunden- und Lösungsorientierung sowie eigenverantwortliches, bereichsübergreifendes Handeln in den Mittelpunkt rückt. Formate der agilen Arbeitsweise werden in der LBBW erprobt und agile Projektmethoden über neu startende Projekte in interdisziplinären Teams ausgerollt. Hierzu wurde und wird eine stetig wachsende Anzahl der Mitarbeiter im Rahmen von Seminaren im Umgang und Einsatz von agilen Methoden geschult.

(5) Sicherungssystem der Sparkasse-Finanzgruppe

Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DGSV) im Januar 2020 auf Grundlage einer Prüfung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe bestimmte aufsichtliche Erwartungen an die Fortentwicklung des Sicherungssystems mitgeteilt. Der DGSV befindet sich hierzu im Austausch mit EZB und BaFin. Es wird erwartet, dass sich die Sparkassen-Finanzgruppe im Einvernehmen mit EZB und BaFin auf eventuell erforderliche Anpassungen des Sicherungssystems verständigen wird.

(6) Corona-Pandemie

Durch die Corona-Pandemie können sich die Aussichten der Emittentin zukünftig eintrüben. Die resultierenden Effekte sind zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Möglicherweise könnte die Ergebnis- und Rentabilitätssituation, beispielsweise durch ein gedämpftes Geschäftswachstum oder steigende Risikovorsorgeaufwendungen negativ beeinträchtigt werden, oder sich eine Belastung der Kapitalquoten, beispielsweise über gestiegene risikogewichtete Aktiva infolge verschlechterter Bonitätseinstufungen entwickeln. Ebenso sind die Auswirkungen der Pandemie auf die derzeitige positive Liquiditätssituation der LBBW nicht abschätzbar.

(7) Keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten

Seit dem 31. Dezember 2020 sind keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte**I. Organe**

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

- Rainer Neske, (*Vorsitzender des Vorstands*)
- Karl Manfred Lochner
- Dr. Christian Ricken
- Thorsten Schönenberger
- Anastasios Agathagelidis
- Stefanie Münz

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Neske, Rainer	TRUMPF GmbH + Co. KG	Mitglied im Verwaltungsrat
	Berthold Leibinger GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
	Berthold Leibinger GmbH	Mitglied im Verwaltungsrat
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Mitglied im Verwaltungsrat
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Vorsitzender des Risiko- und

		Kreditausschusses
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V. (VÖB)	Präsident des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. stellvertretender Vizepräsident des Vorstands
		stellvertretender Vorsitzender der Girozentraleiterkonferenz
Schönenberger, Thorsten	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ricken, Dr. Christian Klaus	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	BWK Unternehmensbeteiligungsgesellschaft GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	EUWAX AG	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Präsidialausschusses
	Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Kuratoriums
Agathagelidis, Anastasios	LBBW Immobilien Management GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
	MMV Bank GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Beirats
	SüdFactoring GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Lochner, Karl Manfred	AVAG Holding SE	Mitglied des Aufsichtsrats
	BWK Unternehmensbeteiligungsgesellschaft GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Bank GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Münz, Stefanie	DEBTVISION GmbH	Vorsitzende des Aufsichtsrats

(2) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg an:

Christian Brand (Vorsitzender)	ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank
Jörg Armbrorst	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Jens Baumgarten	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Wolfgang Dietz	Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein
Gabriele Kellermann	Mitglied des Vorstands der BBBank e.G.
Bettina Kies-Hartmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Sabine Lehmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Dr. Frank Nopper	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Professor Dr. Wolfgang Reinhart MdL	Rechtsanwalt
Christian Rogg	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
B. Jutta Schneider	Executive Vice President Global Services Delivery, SAP SE & Co. KG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Wiebke Sommer	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Dr. Florian Stegmann	Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg, Chef der Staatskanzlei
Dr. Jutta Stuibler-Treder	Rechtsanwältin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Burkhard Wittmacher	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der

Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionsystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(3) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beiräte der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Der "Beirat der LBBW/BW-Bank" (89 Mitglieder), der "Beirat Rheinland-Pfalz und Region Nord/West" (40 Mitglieder) sowie der "Beirat Ost der LBBW" (36 Mitglieder) beraten den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördern den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Mittels Verweis sind folgende Angaben in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Kenngrößen des LBBW-Konzerns, der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und der LBBW Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den

Seiten 86 bis 89 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2020 des LBBW-Konzerns.

- Kenngrößen des LBBW-Konzerns, der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 94 bis 99 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2019 des LBBW-Konzerns.
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 259.

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 sowie für das Geschäftsjahr 2019 erfolgt gemäß § 315e Abs. 1 HGB und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 (International Accounting Standards, IAS-Verordnung) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2020 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalpiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2020 und 2019 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2020 wurde von zugelassenen Abschlussprüfern der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in Löffelstraße 42, 70597 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Deloitte GmbH ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2019 wurde von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick

Die Bilanz des LBBW-Konzerns, die auf der Seite 100 und Seite 101 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt ist und die "Kenngrößen des LBBW-Konzerns", die auf der Seite 2 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 259.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020

Die Angaben zur Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020, die in den Abschnitten unter den Überschriften "Konzernbilanzsumme moderat gestiegen", "Aktivgeschäft", "Refinanzierung", "Eigenkapital" und "Finanzlage" auf den Seiten 41 bis 44 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 259.

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020

Die Angaben zur Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2020, die in dem Abschnitt unter den Überschriften "Ertragslage" auf den Seiten 36 bis 38 des Geschäftsberichts 2020 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen. Die Angaben zur Entwicklung der Ertragslage der Segmente im Geschäftsjahr 2020 befinden sich auf den Seiten 39 bis 40. Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 259.

VIII. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Die von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten laufenden rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen den vorgenannten Entwicklungen Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im

Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

IX. Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns und in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

X. Eigenmittelanforderungen

Die LBBW hat, wie alle Institute unter EZB-Aufsicht, institutsindividuelle Vorgaben zur Kapitalisierung zu beachten. Auf der Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) hat die EZB der LBBW am 17. November 2020 die für die LBBW ab 1. Januar 2021 geltenden Eigenmittelanforderungen mitgeteilt. Mit Wirkung zum 12. März 2020 hat die EZB im Rahmen der Covid 19 – Krise bestimmte Anforderungen an direkt beaufsichtigte Institute modifiziert. So braucht die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) nunmehr nur noch zu 75% mit Kernkapital und dieses wieder zu 75% mit hartem Kernkapital erfüllt zu werden. Auf dieser Grundlage ist die Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 13,00% erforderlich. Davon haben mindestens 10,56% aus Kernkapital und darunter mindestens 8,73 % aus hartem Kernkapital zu bestehen. In den Quoten enthalten sind, aus hartem Kernkapital bestehend, die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) von 1,75%, der Kapitalerhaltungspuffer von 2,50% und der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,75%. (Die BaFin senkte mit dem Schreiben vom 25. November 2020 den Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von 1,0% auf 0,75%). Zusätzlich ist für einen Teil von Auslandsforderungen nach § 10d KWG hartes Kernkapital als antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhalten. Im Hinblick auf die nachhaltige Kapitalsteuerung erwartet die EZB-Aufsicht darüber hinaus die Bereithaltung von weiterem hartem Kernkapital im Rahmen einer Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance).

F. Wesentliche Verträge

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften haben Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch⁵ und Moody's⁶ folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für unbesicherte Verbindlichkeiten:

⁵ Fitch Ratings Ireland Limited.

⁶ Moody's Deutschland GmbH.

Moody's

Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtet werden (<i>Long-term Senior Unsecured Instrument Rating</i>)	Aa3 ⁷ , Ausblick stabil
Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtet werden (<i>Long-term Junior Senior Unsecured Instrument Rating</i>)	A2 ⁸
Long-term Issuer Rating	Aa3 ⁷ , Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (<i>Short-term Rating</i>)	P-1 ⁹

Fitch

Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtet werden (<i>Long-term Senior Preferred Debt Rating</i>)	A ¹⁰
<i>Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtet werden (Long-term Senior Non-Preferred Debt Rating)</i>	A- ¹⁰
Long-term Issuer Default Rating	A- ¹⁰ , Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (<i>Short-term Issuer Default Rating</i>)	F1 ¹¹

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es

⁷ „Aa“geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁸ „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in der Mitte der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁹ Emittenten, die mit Prime-1 (P-1) bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

¹⁰ „A“-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

¹¹ „F1“ - Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Ratings Ireland Limited herausgegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Ratings Ireland Limited haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Fitch Ratings Ireland Limited ist eine Gesellschaft nach irischem Recht und umfasst seit 30. Mai 2020 auch die Niederlassung von Fitch in Deutschland (vormals Fitch Deutschland GmbH) und seit 31. Mai 2020 die Niederlassungen in Frankreich, Italien und Polen.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Schuldverschreibungen Angaben enthalten sind, die von Dritten gemacht und als solche gekennzeichnet worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin soweit für die Emittentin aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die Ausstattungsmerkmale, die Bedingungen sowie die Rechte der Emittentin und der Anleihegläubiger, die allen Schuldverschreibungen eigen sind oder in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können, beschrieben. Diese werden in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt.

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von derivativen Schuldverschreibungen emittiert werden.

Die Funktionsweise des jeweiligen Produkttyps ist im Abschnitt "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" auf Seite 79 ff. beschrieben.

A. Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen begeben. Diese werden entweder in globalverbriefter Urkundenform (Wertpapierurkunde) oder als in ein zentrales Register eingetragenes elektronisches Wertpapier mit Sammeleintragung nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (Zentralregisterwertpapier) verbrieft .

Die Wertpapierurkunde wird bei Clearstream Banking AG, Frankfurt, einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems oder einem anderen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen benannten Clearing System hinterlegt. Das Zentralregisterwertpapier wird in das Zentrale Register der Clearstream Banking AG, Frankfurt, oder einer anderen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen benannten registerführenden Stelle unter Bezugnahme auf die niedergelegten Emissionsbedingungen eingetragen.

Die jeweilige Stückelung der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

C. Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

I. Begebung als unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

II. Rangfolge und Behandlung der Schuldverschreibungen bei einer Abwicklung der Emittentin

Gesetzliche Regelungen in

- der europäischen Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**"),

gewähren der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz bestimmte Abwicklungsinstrumente, wenn die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung der Emittentin aus öffentlichen Mitteln.

Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse. Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen.

Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("**Bail-in**").

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der Emittentin – wie die Anleihegläubiger – in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. "**Haftungskaskade**").

- Zunächst sind Eigentümer der Emittentin (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen (**Rang der Eigentümer**).
- Dann Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der Emittentin – jeweils in dieser Reihenfolge (**Rang der Kapital- bzw. Nachranginstrumente**).
- In die nächste Kategorie fallen Gläubiger unbesicherter nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechten auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es gemäß § 46 f Abs. 5 KWG:

- nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 Satz 1 KWG, denen ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen (sog. nicht bevorrechtigten Schuldtitel) (**Rang der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel**), und
- alle übrigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten (**Rang der übrigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten**)

Die Schuldverschreibungen sind in der Haftungskaskade nach den sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln angeordnet. Das bedeutet:

- Die Schuldverschreibungen könnten bei einem Bail-in teilweise oder vollständig herabgeschrieben werden, wenn eine Herabschreibung der Anteile der Eigentümer und der Instrumente im Rang der Kapital- bzw. Nachranginstrumente sowie der Gläubiger der nicht bevorrechtigten Schuldtitel nicht ausreichend ist, um den Bestand der Emittentin zu sichern. Die Anleihegläubiger tragen dann einen Verlust.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente (i) der Unternehmensveräußerung, (ii) der Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin enthält das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

E. Basiswerte

Sowohl die etwaige derivative Verzinsung wie auch die Rückzahlung kann an nachfolgende Basiswerte geknüpft werden:

- **Aktie**
Dem Basiswert Aktie unterfallen börsengehandelte Aktien bzw. Anteile an Unternehmen jeglicher Art.
- **Index bezogen auf Aktien**
Der Basiswert Index bezogen auf Aktien zeichnet die Wertentwicklung von Aktien verschiedener Unternehmen auf der Grundlage eines Regelwerks nach. Diese Indexregeln enthalten vielfältige Regelungen, insbesondere zur Zusammensetzung (zum Beispiel Anzahl und die Auswahlkriterien der Aktien), Gewichtung der Aktien, Berechnung des Index-Standes, Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf Aktien oder zum Anfall einer Gebühr.
- **Inflations-Index**
Der Basiswert Inflations-Index zeichnet die Preissteigerungen für bestimmte Waren oder Dienstleistungen in einer bestimmten Wirtschaftsregion (beispielsweise die Inflationsentwicklung in Deutschland) auf der Grundlage eines Regelwerks nach.

Ein Index kann ein Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung sein (siehe "Risikofaktoren" unter "IV. Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen – 6. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index"). Die Endgültigen Bedingungen geben in diesem Fall an, ob der Administrator des Index in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist oder nicht.

F. Anpassungsrechte der Emittentin bei Anpassungsereignissen in Bezug auf den Basiswert

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können in Bezug auf den Basiswert bestimmte in den Emissionsbedingungen definierte Anpassungsereignisse eintreten.

Ein solches Anpassungsereignis kann in Bezug auf eine Aktie eines der folgenden Ereignisse sein: ein potenzieller Anpassungsgrund, ein Fusionsereignis, Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, Insolvenz oder ein Delisting.

In Bezug auf einen Index sind die folgenden Ereignisse für Anpassungen relevant: eine Ersetzung des Index durch einen Nachfolge-Index oder des Index-Sponsors, eine Index-Änderung, Index-Einstellung oder die nachträgliche Unzulässigkeit der Verwendung des Index durch die Emittentin.

Solche Anpassungsereignisse berechtigen die Emittentin zu einer Anpassung der Schuldverschreibungen. Hierbei ist gegebenenfalls auf die von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den betreffenden Basiswert abzustellen. Die Emittentin kann zudem berechtigt sein, den Basiswert auszutauschen (beispielsweise bei einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot in Bezug auf die Aktie oder bei einem Nachfolge-Index).

G. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die aktienabhängige bzw. indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden kann. In diesem Fall findet auch eine in den Emissionsbedingungen vorgesehene basiswertunabhängige feste Verzinsung oder eine Mindestverzinsung hinsichtlich der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung keine Anwendung mehr.

Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten. Außergewöhnliche Ereignisse treten beispielsweise (i) bei einer Aktie ein, wenn bei einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot Termin- und Optionskontrakte auf die Aktie durch die verbundene Börse vorzeitig beendet werden, bei einer Verstaatlichung, Insolvenz oder einem Delisting und (ii) bei einem Index ein, wenn eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar ist oder bei einer dauerhaften Einstellung des Index.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen am in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich einer auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag, mit dem auch eine etwaige vorgesehene Verzinsung abgegolten wird. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritts des Besonderen Beendigungsgrundes gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente

mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen können dabei vorsehen, dass die Referenzrendite mindestens null beträgt oder die Referenzrendite einen negativen Wert aufweisen kann. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleihegläubiger einem Wertverlust ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes. Die Rückzahlung erfolgt jedoch in jedem dieser Fälle zu mindestens dem Kapitalschutzbetrag oder dem Mindestbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Mindestbetrag ist dabei ein Betrag, der geringer als der Festgelegten Nennbetrag ist.

H. Außerordentliche Kündigungsrechte

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes besteht. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin wird der Marktwert der Schuldverschreibungen am vorgesehenen Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund bestimmt. Dieser Marktwert der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis sein.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

I. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

J. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

K. Verfahren bei einer Lieferung eines Basiswerts (Physische Lieferung)

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen, außer bei Vorliegen besonderer, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Umstände, nicht durch Barzahlung, sondern

durch physische Lieferung einer festgelegten Anzahl der Gegenstände einer physischen Lieferung (Aktien bzw. Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen) zurückgezahlt werden. Die Lieferung von Bruchteilen von Gegenständen einer physischen Lieferung ist dabei ausgeschlossen und die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass anstatt der nicht lieferbaren Bruchteile ein Barausgleich gezahlt wird. Der Anleihegläubiger hat sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen. Darüber hinaus kann der Eintritt von Übertragungsstörungen dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich gezahlt wird. Im Falle der Lieferung von Fondsanteilen stellen auch Marktstörungen und andere außergewöhnliche Ereignisse betreffend den Fonds Übertragungsstörungen dar, Die Abwicklung einer physischen Lieferung wird im Einzelnen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

L. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

M. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

N. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

O. Gläubigerversammlung

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und -beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes.

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend, sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich, z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen

der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

P. Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse bzw. Stände des jeweiligen Basiswerts bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse bzw. Stände und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

Q. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt beschreibt die Funktionsweise der jeweiligen Produkttypen abhängig vom betreffenden Basiswert. Die Funktionsweise wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf die Produktdaten der Schuldverschreibungen fest, zum Beispiel den Basispreis, den Startpreis, die Barriere, das Vorzeitiger Rückzahlungslevel, den (Letzten) Bewertungstag, den Referenzpreis, den Kapitalschutzbetrag, den Cap, den Bonus, den Mindestzinssatz, den Mindestbetrag, die Bonusschwelle oder das Bonuslevel.

A. Schuldverschreibungen auf eine Aktie

PT Aktien.1: Aktien-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Aktien-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Aktien-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.2: Easy-Aktien-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Easy-Aktien-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Easy-Aktien-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.3: Express-Aktien-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Express-Aktien-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Express-Aktien-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.4: Aktien-Anleihe mit Barriere

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Aktien-Anleihe mit Barriere beschrieben.

Verzinsung

Die Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Aktien-Anleihe mit Barriere gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.5: Aktien-Anleihe ZusatzChance

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Aktien-Anleihe ZusatzChance beschrieben.

Verzinsung

Die Aktien-Anleihe ZusatzChance zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger abhängig von dem Referenzpreis einen Zusatzzinsbetrag erhalten.

Zusatzzinszahlungsbetrag

Eine Zahlung eines Zusatzzinsbetrags erfolgt, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Andernfalls erfolgt keine Zahlung eines Zusatzzinsbetrags. Der Zusatzzinsbetrag wird für die Zinsperiode, die am Rückzahlungstermin endet, unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem betreffenden Zinszahlungstag gezahlt.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe ZusatzChance entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Aktien-Anleihe ZusatzChance gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.6: Express-Aktien-Anleihe mit Barriere

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Express-Aktien-Anleihe mit Barriere beschrieben.

Verzinsung

Die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Express-Aktien-Anleihe mit Barriere gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.7: Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Express-Aktien-Anleihe mit Barriere beschrieben.

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Höhe der Rückzahlung der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere ist von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Verzinsung

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.8: Express-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Express-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Express-Anleihe mit physischer Lieferung gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.9: DuoRendite Express-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Duo-Rendite Express-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur DuoRendite-Struktur

Die DuoRendite Express-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer aktienbezogenen Express-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Anleihe abhängig von der Wertentwicklung der Aktie. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Verzinsung

Die DuoRendite Express-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht zudem die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die DuoRendite Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die DuoRendite Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der DuoRendite Express-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.10: DuoRendite Express-Aktien-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Duo-Rendite Express-Aktien-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur DuoRendite-Struktur

Die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Express-Aktien-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Aktien-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Aktien-Anleihe abhängig von der Wertentwicklung der Aktie. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Verzinsung

Die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht zudem die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die DuoRendite Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der DuoRendite Express-Aktien-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.11: DuoRendite Aktien-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Duo-Rendite Aktien-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur DuoRendite-Struktur

Die DuoRendite Aktien-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Aktien-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Aktien-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Aktien-Anleihe abhängig von der Wertentwicklung der Aktie. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Verzinsung

Die DuoRendite Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der DuoRendite Aktien-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.12: DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Duo-Rendite Easy-Aktien-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur DuoRendite-Struktur

Die DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Easy-Aktien-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe abhängig von der Wertentwicklung der Aktie. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Verzinsung

Die DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet

sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Aktien.13: Zins-Korridor-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Zins-Korridor-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur Zins-Korridor-Struktur

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Verzinsung

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Kurs der Aktie während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

PT Aktien.14: Safe-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Safe-Anleihe beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % (und mindestens 80 %) oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Safe-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Kapitalschutz von weniger als 100 % und mindestens 80 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Kapitalschutz von 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins

zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Aktien.15: Safe-Anleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Safe-Anleihe mit Cap beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % (und mindestens 80 %) oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Safe-Anleihe mit Cap gilt im Einzelnen das Folgende:

Kapitalschutz von weniger als 100 % und mindestens 80 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Kapitalschutz von 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Kapitalschutz mehr als 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Aktien.16: Festzins-Safe-Anleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Festzins-Safe-Anleihe mit Cap beschrieben.

Verzinsung

Die Festzins-Safe-Anleihe mit Cap zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Im Falle des Eintritts eines Besonderen Beendigungsgrundes und der Beendigung der aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge auf die Festzins-Safe-Anleihe mit Cap entfällt auch die Zahlung des festen Zinses (siehe Abschnitt "G. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Festzins-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % (und mindestens 80 %) oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Festzins-Safe-Anleihe mit Cap gilt im Einzelnen das Folgende:

Kapitalschutz von weniger als 100 % und mindestens 80 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Kapitalschutz von 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Aktien.17: Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Bonus-Safe-Anleihe mit Cap beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % (und mindestens 80 %) oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Bonus-Safe-Anleihe mit Cap gilt im Einzelnen das Folgende:

Kapitalschutz von weniger als 100 % und mindestens 80 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Kapitalschutz von 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iv) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Aktien.18: Partizipationsanleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Partizipationsanleihe beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Partizipationsanleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Partizipationsanleihe hat einen Kapitalschutz von weniger als 80 %. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Partizipationsanleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Aktien.19: Partizipationsanleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Partizipationsanleihe mit Cap beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Partizipationsanleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Partizipationsanleihe mit Cap hat einen Kapitalschutz von weniger als 80 %. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Partizipationsanleihe mit Cap gilt im Einzelnen das Folgende:

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Aktien.20: Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap beschrieben.

Verzinsung

Die Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Im Falle des Eintritts eines Besonderen Beendigungsgrundes und der Beendigung der aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge auf die Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap entfällt auch die Zahlung des festen Zinses (siehe Abschnitt "G. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap hat einen Kapitalschutz von weniger als 80 %. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Partizipationsanleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Aktien.21: Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap hat einen Kapitalschutz von weniger als 80 %. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Partizipationsanleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

B. Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien

PT Index.1: Index-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Index-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Index-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.2: Easy-Index-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Easy-Index-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Easy-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Easy-Index-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.3: Express-Index-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Express-Index-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Express-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe.
- (ii) Liegt der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Express-Index-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.4: Index-Anleihe mit Barriere

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Index-Anleihe mit Barriere beschrieben.

Verzinsung

Die Index-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Index-Anleihe mit Barriere gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.5: Express-Index-Anleihe mit Barriere

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Express-Index-Anleihe mit Barriere beschrieben.

Verzinsung

Die Express-Index-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe mit Barriere und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe mit Barriere.
- (ii) Liegt der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Express-Index-Anleihe mit Barriere gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.6: Flex-Index-Anleihe mit Barriere

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Flex-Index-Anleihe mit Barriere beschrieben.

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Höhe der Rückzahlung der Flex-Index-Anleihe mit Barriere ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Verzinsung

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Flex-Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Flex-Index-Anleihe mit Barriere gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.7: Express-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Express-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Express-Anleihe mit Barriere gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.8: Zins-Korridor-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Zins-Korridor-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur Zins-Korridor-Struktur

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt einen variablen Zins abhängig von der Wertentwicklung des Index (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Verzinsung

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Stand des Index während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt Festgelegter Nennbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.9: Safe-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Safe-Anleihe beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % (und mindestens 80 %) oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Safe-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Kapitalschutz von weniger als 100 % und mindestens 80 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Kapitalschutz von 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.10: Safe-Anleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Safe-Anleihe mit Cap beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % (und mindestens 80 %) oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Safe-Anleihe mit Cap gilt im Einzelnen das Folgende:

Kapitalschutz von weniger als 100 % und mindestens 80 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Kapitalschutz von 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.11: Festzins-Safe-Anleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Festzins-Safe-Anleihe mit Cap beschrieben.

Verzinsung

Die Festzins-Safe-Anleihe mit Cap zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Im Falle des Eintritts eines Besonderen Beendigungsgrundes und der Beendigung der indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge auf die Festzins-Safe-Anleihe mit Cap entfällt auch die Zahlung des festen Zinses (siehe Abschnitt "G. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Festzins-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % (und mindestens 80 %) oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Festzins-Safe-Anleihe mit Cap gilt im Einzelnen das Folgende:

Kapitalschutz von weniger als 100 % und mindestens 80 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Kapitalschutz von 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins

zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.12: Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Reverse-Safe-Anleihe mit Cap beschrieben.

Hinweis zur Reverse-Struktur

Reverse-Safe-Anleihen mit Cap bilden die Entwicklung des Stands des Index gegenläufig ab. Der Anleihegläubiger profitiert von einem fallenden Index. Der Rückzahlungsbetrag ist umso höher (bis zur Höhe des Cap), je tiefer der Referenzpreis ist.

Keine Verzinsung

Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap partizipiert bei Fälligkeit an einer Wertentwicklung des Index, wenn der Referenzpreis des Index unter dem Startwert liegt. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von einer negativen Veränderung des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.13: Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Bonus-Safe-Anleihe mit Cap beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % (und mindestens 80 %) oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Für die Ausgestaltung der Bonus-Safe-Anleihe mit Cap gilt im Einzelnen das Folgende:

Kapitalschutz von weniger als 100 % und mindestens 80 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Kapitalschutz von 100 %

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iv) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag bzw. Kapitalschutzbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.14: Express-Garant-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Express-Garant-Anleihe beschrieben.

Verzinsung

Die Express-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Garant-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Garant-Anleihe.
- (ii) Liegt der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Höhe der Rückzahlung der Express-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.15: DuoRendite Express-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer DuoRendite Express-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur DuoRendite-Struktur

Die DuoRendite Express-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer indexbasierten Express-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der

Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Anleihe abhängig vom Stand des Index. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Verzinsung

Die DuoRendite Express-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht zudem die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die DuoRendite Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die DuoRendite Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der DuoRendite Express-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von

Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.16: DuoRendite Express-Index-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer DuoRendite Express-Index-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur DuoRendite-Struktur

Die DuoRendite Express-Index-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Express-Index-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Index-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Express-Index-Anleihe abhängig vom Stand des Index. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Express-Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Verzinsung

Die DuoRendite Express-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

Es besteht zudem die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die

DuoRendite Express-Index-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die DuoRendite Express-Index-Anleihe.

- (ii) Liegt der Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Express-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der DuoRendite Express-Index-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.17: DuoRendite Index-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer DuoRendite Index-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur DuoRendite-Struktur

Die DuoRendite Index-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Index-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Index-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Index-Anleihe abhängig vom Stand des Index. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Verzinsung

Die DuoRendite Index-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der DuoRendite Index-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.18: DuoRendite Easy-Index-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Easy-Index-Anleihe beschrieben.

Hinweis zur DuoRendite-Struktur

Die DuoRendite Easy-Index-Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung, die wirtschaftlich ein Termingeld mit einer Easy-Index-Anleihe kombiniert. Der Teil des Festgelegten Nennbetrags, welcher auf die Termingeldkomponente entfällt, ist der Teilrückzahlungsbetrag. Dieser wird vor dem Ende der Laufzeit der DuoRendite Easy-Index-Anleihe nach dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zurückgezahlt. Der verbleibende Festgelegte Nennbetrag ist der Reduzierte Nennbetrag. Dessen Rückzahlung ist bis zum Ende der Laufzeit der DuoRendite Easy-Index-Anleihe abhängig vom Stand des Index. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass die DuoRendite Easy-Index-Anleihe trotz der Termingeldkomponente zu einem Kapitalverlust bis zur Höhe des Reduzierten Nennbetrags führen kann.

Verzinsung

Die DuoRendite Easy-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der DuoRendite Easy-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der DuoRendite Easy-Index-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Abwicklungsart Physische Lieferung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten oder Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht (i) bei einer Lieferung von Referenzzertifikaten dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis oder (ii) bei einer Lieferung von Fondsanteilen dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs.

Abwicklungsart Zahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

PT Index.19: Partizipationsanleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Partizipationsanleihe beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Partizipationsanleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Partizipationsanleihe hat einen Kapitalschutz von weniger als 80 %. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Partizipationsanleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit ist von dem Referenzpreis abhängig. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Mindestbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.20: Partizipationsanleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Partizipationsanleihe mit Cap beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Partizipationsanleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Partizipationsanleihe mit Cap hat einen Kapitalschutz von weniger als 80 %. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Partizipationsanleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.21: Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap beschrieben.

Verzinsung

Die Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap hat einen Kapitalschutz von weniger als 80 %. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Partizipationsanleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

PT Index.22: Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap beschrieben.

Keine Verzinsung

Die Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap hat einen Kapitalschutz von weniger als 80 %. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Partizipationsanleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der Mindestbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

C. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

PT Inflation.1: Inflations-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Inflations-Anleihe beschrieben.

Die Inflations-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag unabhängig von der Wertentwicklung des Inflations-Index.

Verzinsung

Die Inflations-Anleihe kann vor der inflationsindexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinszahlungstage kann der Zinssatz in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.
- (ii) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Anleihegläubiger gilt der festgelegte Nennbetrag nicht (siehe Abschnitt "H. Außerordentliche Kündigungsgründe" unter "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen").

Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen

A. Angebot der Schuldverschreibungen und Börsenzulassung

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden. Bei Schuldverschreibungen, die einen Festgelegten Nennbetrag von mindestens Euro 100.000 haben, werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zum Gesamtnennbetrag der zum Handel zugelassenen Schuldverschreibungen und zu den geschätzten Gesamtkosten der Zulassung zum Handel beinhalten.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

III. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel

maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

IV. Platzierung

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

V. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Gesamtnennbetrag
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Basiswert sowie, bei einem Index, der ein Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung ist, ob der Index-Sponsor als Administrator in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist oder nicht.
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Schuldverschreibungen
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

VI. Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 4. August 2020 (der "**Basisprospekt 2020**") begonnene öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts 2020 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die im Abschnitt "Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten" auf Seite 254 mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Schuldverschreibungen (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"). Zu diesem Zweck werden

- die Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen im Basisprospekt 2020, wie auf den Seiten 133 bis 241 wiedergegeben, und
- das Formular der Endgültigen Bedingungen im Basisprospekts 2020, wie auf den Seiten 242 bis 250 wiedergegeben,
- sowie die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen

an dieser Stelle mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VII. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte abschließen, die als "Basiswerte" im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Basiswerte können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder der Basiswerte und damit indirekt auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Basiswerte, die für Inhaber von Schuldverschreibungen wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Weitere oder spezifische Interessenkonflikte können in den Endgültigen Bedingungen beschrieben werden.

B. Zusätzliche Informationen

I. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

II. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

III. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Verkaufsbeschränkungen und Hinweis zur Besteuerung

A. Verkaufsbeschränkungen

Beim Angebot oder der Weiterveräußerung der Schuldverschreibungen sind die nachfolgend beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in diesem Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen

Nachträge gemäß der PVO zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. PVO handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. PVO angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der PVO eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (i) bis (iv) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der PVO bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot**" in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von Schuldverschreibungen zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß den Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

In Bezug auf das Vereinigte Königreich kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Wertpapiere werden an weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. UK-Prospektverordnung handelt; oder

- (ii) die Wertpapiere werden an qualifizierten Anleger i.S.d. UK-Prospektverordnung angeboten; oder
- (iii) die Wertpapiere werden unter dem Abschnitt 86 des United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") angeboten.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (i) bis (iii) genannten Angebote von Wertpapieren keinen Prospekt gemäß dem Abschnitt 85 der FSMA veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art. 23 der UK- Prospektverordnung veröffentlichen muss.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot**" in Bezug auf die Schuldverschreibungen im Vereinigten Königreich eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden und die "**UK-Prospektverordnung**", wie sie entsprechend dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA) im Vereinigten Königreich nationales Recht geworden ist.

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen trägt zudem dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Abschnitt 19 FSMA begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Abschnitt 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Abschnitt 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen hängt von der Steuergesetzgebung in Deutschland ab, wo die Emittentin ihren Sitz hat. Anleger sollten aber auch beachten: Auch die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers kann sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen..

Die Bedingungen werden bei Wertpapierurkunden der betreffenden Urkunde beigelegt. Bei Zentralregisterwertpapieren werden die Bedingungen bei der registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – zur allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich gemacht (Niederlegung) und bei der Eintragung des Zentralregisterwertpapier in das zentrale Register eindeutig und unmittelbar erkennbar in Bezug genommen.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde]

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [**andere Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Währung**] [**Betrag**], eingeteilt in [bis zu] [**Stück**] *Schuldverschreibungen*] im Nennbetrag von je [**Währung**] [**Betrag**] (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [**anderes Clearing System einfügen**] (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

["**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* (wie in [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c), § 6(d) oder § 6(e)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* [an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5

[Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap, und Inflations-Anleihe einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Zins-Korridor-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap und Inflations-Anleihe einfügen:]** § 2 und] § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*
 - (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* am *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund*

[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "**Referenzrendite**"), wobei die *Referenzrendite* mindestens null beträgt.]

[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die *Referenzrendite* einen positiven Wert aufweist, **andernfalls**
 - (2) **abzüglich** des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.]

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu [100 % des *Festgelegten Nennbetrags*] **[anderen Betrag einfügen]**.

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap und Inflations-Anleihe einfügen:]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der

Besondere Beendigungsgrund erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode*, die vor der *Zinsperiode* liegt, in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die *Referenzrendite* mitteilen.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Anleihe ZusatzChance, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe, DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. Eine Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* darf jedoch nicht früher als • Kalendertage vor dem Tag erfolgen, an dem die *Gesetzesänderung* verbindlich wird. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* [gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c), § 6(d) oder § 6(e)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen].

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
 - (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) die *Emittentin* feststellt, dass
- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Aktie*] [eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder

- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] **[Name und Adresse einer anderen als Zahlstelle festgelegten Person einfügen]**

Berechnungsstelle:

[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] **[Name und Adresse einer anderen als Berechnungsstelle festgelegten Person einfügen]**

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

[§ 11

**Änderung der Bedingungen durch Beschluss der
Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter**

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden. [Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren

Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

[[ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] [höheren Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "Qualifizierte Mehrheit") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(•) die Verringerung der Hauptforderung,]
- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]
- [(•) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(•) [weitere Maßnahmen einfügen]¹²].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:]] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.]

§ [11][12]

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für

Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.]

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ [12][13] Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § [12][13] genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § [12][13] ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Nimmt der *Anleihegläubiger* dieses Angebot an, treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

**§ [13][14]
Sprache**

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende inhaltsgleiche Schuldverschreibungen als elektronische sammeleingetragene Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "**Festgelegte Währung**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] Schuldverschreibungen] im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in dem von [der Clearstream Banking AG] [andere registerführende Stelle einfügen] (die "**registerführende Stelle**" sowie "**Clearing System**") geführten zentralen Register (das "**Zentrale Register**") unter der Wertpapierkennnummer [WKN/ISIN eintragen] eingetragen. Als Inhaber der *Schuldverschreibungen* im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG ist die *registerführende Stelle* eingetragen (der "**Inhaber**"). Der *Inhaber* verwaltet die *Schuldverschreibungen* gemäß § 9 Abs. 2 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten *Anleihegläubiger*, ohne selbst Berechtigter zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG). Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden oder eine Einzeleintragung im Zentralen Register besteht nicht. [Die *Emittentin* behält sich jedoch den Austausch in eine Inhaber-Dauerglobalurkunde gemäß § 6 Abs. 2 eWpG vor.]
- (c) Die *Schuldverschreibungen* bleiben solange im *Zentralen Register* eingetragen, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind [oder bis die *Emittentin* einen Austausch in eine Inhaber-Dauerglobalurkunde vornimmt].
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils gemäß §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG an den *Schuldverschreibungen*, die jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar sind.

"**Bedingungen**" bezeichnet die aufgrund der Eintragung der *Schuldverschreibungen* im *Zentralen Register* auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen, jeweils einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen, die gemäß §§ 5 Abs. 1, 4 Abs. 4 eWpG bei der *registerführenden Stelle* niedergelegt wurden.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

["**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und

- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* (wie in [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c), § 6(d) oder § 6(e)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* [an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der von der *Berechnungsstelle* festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§ 29 Abs. 2 eWpG). Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage einer auf den *Anleihegläubiger* ausgestellten Depotbescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 DepotG.

- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5

[Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap, und Inflations-Anleihe einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Zins-Korridor-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3** der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*
- (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* am *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund*

[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "**Referenzrendite**"), wobei die *Referenzrendite* mindestens null beträgt.]

[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "**Referenzrendite**"), wenn die *Referenzrendite* einen positiven Wert aufweist, **andernfalls**
- (2) **abzüglich** des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.]

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu [100 % des *Festgelegten Nennbetrags*] **[anderen Betrag einfügen]**.

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap und Inflations-Anleihe einfügen:]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode*, die vor der *Zinsperiode* liegt, in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die *Referenzrendite* mitteilen.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Anleihe ZusatzChance, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe, DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. Eine Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* darf jedoch nicht früher als • *Kalendertage* vor dem Tag erfolgen, an dem die *Gesetzesänderung* verbindlich wird. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* [gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c), § 6(d) oder § 6(e)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen].

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
 - (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) die *Emittentin* feststellt, dass
- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Aktie*] [eines in dem *Index* (wie in § 1 der

Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder

- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungseignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungseignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 DepotG). Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungseignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der

die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers* gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 DepotG, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle*, die *Berechnungsstelle* und die *registerführende Stelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] **[Name und Adresse einer anderen als Zahlstelle festgelegten Person einfügen]**

Berechnungsstelle:

[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] **[Name und Adresse einer anderen als Berechnungsstelle festgelegten Person einfügen]**

Registerführende Stelle:

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] **[Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen]**

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.
- (e) Die *Anleihegläubiger* können bei der *registerführenden Stelle* [unter **[Internetseite eintragen]**] Einsicht in das *Zentrale Register* nehmen, soweit es die *Schuldverschreibungen*, die Registerangaben nach § 13 Abs. 1 eWpG, die niedergelegten *Bedingungen* sowie Änderungen der Registerangaben oder der niedergelegten *Bedingungen* anbelangt.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"). Die *Emittentin* gilt insoweit als gegenüber der *registerführenden Stelle* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 eWpG zu veranlassen. Die Schuldnerersetzung ist nur zulässig, sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, [die Garantie als wesentlicher Inhalt des Rechts gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 eWpG im *Zentralen Register* eingetragen wird] und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Niederlegung der geänderten *Bedingungen* und der Eintragung der Ersetzung [und der Garantie] im *Zentralen Register* wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

[§ 11

**Änderung der Bedingungen durch Beschluss der
Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter**

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden

Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden.
[Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

[[ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] [höheren Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

[(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]

[(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]

[(•) die Verringerung der Hauptforderung,]

[(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]

[(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]

[(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]

[(•) die Schuldnerersetzung] [und]

[(•) [weitere Maßnahmen einfügen]¹³].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) Teilnahmeberechtigung

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) Gemeinsamer Vertreter

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) Bekanntmachungen

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger. Änderungen der *Bedingungen* sind gemäß § 21 Abs. 2 SchVG zu vollziehen]

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ [11][12]
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.]

§ [12][13]
Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § [12][13] genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf

die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § [12][13] ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Nimmt der *Anleihegläubiger* dieses Angebot an, treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* sowie offenbare Unrichtigkeiten der niedergelegten *Bedingungen* (§ 5 Abs. 2 Satz 2 eWpG) kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Die *Emittentin* gilt insoweit als gegenüber der *registerführenden Stelle* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* zu veranlassen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ [13][14] Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf eine Aktie (gültig für PT Aktien.1 bis PT Aktien.17)]

§ 1 Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen •.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Aktienkurs*.

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Bandbreite" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ¹⁴	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ¹⁵ [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] ¹⁶

]

["Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal] •**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal] •**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Beobachtungskurs" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der *Aktie*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* an der *Börse* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Börse korrigiert und diese Korrektur von der Börse veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Beobachtungskurs* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, bezeichnet der *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* jeden einzelnen Kurs der *Aktie* an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der *Aktie* an dem Tag vor dem Eintritt der *Marktstörung* am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die *Aktie* veröffentlicht, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungskurs* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["**Bewertungstag**" bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]**] **[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] [•] *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist]

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse*] **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** an dem maßgeblichen Tag.

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des **[[bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Express-Anleihe einfügen:]** *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]** *Reduzierten Nennbetrags*] durch den **[[bei Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe und DuoRendite Aktien-Anleihe einfügen:]** *Basispreis*] **[[bei Easy-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]** *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

["**Bonusbetrag**" bezeichnet • des *Festgelegten Nennbetrags*.]

["**Bonuslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Bonusschwelle**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die

Bonusschwelle wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird]. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

"**Delisting**" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. der *Verbundenen Börse*] die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* [bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*], gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionserignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"**Fusionserignis**" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* in Bezug auf die *Aktien* mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder

- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien* führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* darstellen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann

ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

["**Höchstbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

$$\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[17].]}$$

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{[18]} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[19].]}$$

"**Insolvenz**" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

- (i) sämtliche *Aktien* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von *Aktien* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

["**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]].]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den [**maßgeblichen Bewertungstag einfügen**] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der *Aktie* an der *Börse* [oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*] während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

¹⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert.

¹⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert.

¹⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert.

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestbetrag**" bezeichnet • % des *Festgelegten Nennbetrags*.]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbeitrag**" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.]

["**Reduzierter Nennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des *Teilrückzahlungsbetrags*.]

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Aktienkurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den *Aktienkurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [**Betrag einfügen**].]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhafefaktor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Teilhafefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Teilrückzahlungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

["**Teilrückzahlungstermin**" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.]

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Börse oder Notierungssystem einfügen**] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem,

an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"**Verstaatlichung**" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

["**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen].**]

["**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind].

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist] [[bei DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Aktien-Anleihe einfügen:] den Reduzierten Nennbetrag].**]

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) *Reduziertem Nennbetrag*].]

["**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

["Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Aktienkurs an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[10] \text{ [anderen Betrag einfügen]}} * \text{Teilhafefaktor}$$

[, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(i) sofern der [*Beobachtungskurs*] [*Aktienkurs* an jedem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* innerhalb der *Bandbreite* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der [*Beobachtungskurs* mindestens einmal] [*Aktienkurs* an mindestens einem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* außerhalb der *Bandbreite* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ²⁰	[•] ²¹	[•] ²²	[•] ²³

]

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
- (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

- (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
- (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den [Zinszahlungstag einfügen].]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*.

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] ²⁴	[•] ²⁵

]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*.]]

["**Zusatzzinsbetrag**"] bezeichnet das Produkt aus *Zusatzzinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag*.]

["**Zusatzzinssatz**"] bezeichnet •.]

§ 2 Zinsen [und Zusatzzinsbetrag]

[[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Anleihe ZusatzChance, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe, DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap und Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während [jeder] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]** der ersten] *Zinsperiode* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]** und bezogen auf den *Reduzierten Nennbetrag* während jeder weiteren *Zinsperiode*] in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-*

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Konvention] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]**
[Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.]²⁶ Die Anzahl der
Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]**

[[Bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] bleiben unberührt.

[[Aktien-Anleihe ZusatzChance einfügen:]

- (c) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]** Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* während der *Zinsperiode* zusätzlich in Höhe des *Zusatzzinssatzes* verzinst, sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt. Der *Zusatzzinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* während der *Zinsperiode*, die am Rückzahlungstermin endet, zusätzlich in Höhe des *Zusatzzinssatzes* verzinst, sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt. Der *Zusatzzinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem betreffenden *Zinszahlungstag* fällig.]]

- [(c)](d) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere:]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist,] den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe:]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) in Bezug auf den *Reduzierten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* **[[bei Aktien-Anleihe ZusatzChance:]** und den *Zusatzzinsbetrag*] berechnen.]

²⁶ Diese Regelung kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap und Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung] [, Teilrückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe ZusatzChance und Express-Aktien-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei DuoRendite Express-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % und mindestens 80 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{27}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{28} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{29}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % und mindestens 80 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{30}$$

oder

²⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

²⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

²⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

³⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{31} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{32}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Festzins-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % und mindestens 80 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{33}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{34} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

³¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

³² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

³³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

³⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % und mindestens 80 % einfügen:]]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

(v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Partizipationsanleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{35}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.

[[Bei Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{36}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{37}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

³⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

³⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

³⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[Bei Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

(v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Aktien-Anleihe einfügen:]]

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*. Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ³⁸	[[maximal] • % des Startwerts] ³⁹ [•] ⁴⁰	[Der Aktienkurs an dem Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.] ⁴¹	[•] ⁴²	[•] ⁴³

]

[[Bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe und DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]

[(c)][(d)] Teilrückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* an dem *Teilrückzahlungstermin* den *Teilrückzahlungsbetrag* zahlen.]

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Aktien* abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [andere Ordnungszahl einfügen] folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] [andere Ordnungszahl einfügen] *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei *Safe-Anleihe*, *Safe-Anleihe mit Cap*, *Festzins-Safe-Anleihe mit Cap*, *Bonus-Safe-Anleihe mit Cap*, *Partizipationsanleihe*, *Partizipationsanleihe mit Cap*, *Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap* und *Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap* einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) legt den *Aktienkurs* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Potenzielle Anpassungsgründe**

Gibt die *Aktienemittentin* einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*.] bekannt und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* (sofern kein *Fusionsergebnis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von
 - (1) *Aktien* oder
 - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
 - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
 - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine *Außerordentliche Dividende*. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- (v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (vii) sonstige Umstände, außer Dividendenerwartungen, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe, DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]]

(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot

- (i) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*], können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.
- (ii) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*.] und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap und Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot

- (i) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [, können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.
- (ii) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Aktien-Anleihe, DuoRendite Aktien-Anleihe, DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]]

(c) Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist

zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap und Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

(c) **Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting**

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[[Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen:]]

(e) **Umsetzung der Anpassungen im Zentralen Register**

Die *Emittentin* gilt im Falle von Anpassungen der *Bedingungen* nach diesem § 6 als gegenüber dem *Registerführer* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 eWpG zu veranlassen.]

II. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single-Exchange Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Inflations-Index) (gültig für PT Index.1 bis PT Index.18)]

§ 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["**Bandbreite**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ⁴⁴	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ⁴⁵ [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] ⁴⁶

]

["**Barriere**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Basispreis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Beobachtungsstand**"] bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["Bewertungstag" bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]]** **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] [•] *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem **[Anfänglichen Bewertungstag]** **[Bewertungstag]** [maßgeblichen Tag]] [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** *Reduzierten Nennbetrags*] durch den **[[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Index-Anleihe und DuoRendite Index-Anleihe einfügen:]** *Basispreis*] **[[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

["Bonusbetrag" bezeichnet • des *Festgelegten Nennbetrags*.]

["Bonuslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Bonusschwelle" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Bonusschwelle* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] [vorübergehend]abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen [Wertpapiere] [Finanzinstrumente] an dieser [vorübergehenden] Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["**Fondsanteile**" bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("**ETF**"):
[Bezeichnung einfügen].]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:] "Fondsanteil-Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Fondsanteil-Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Fondsanteil-Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Fondsanteil-Kurs**" bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird.

"**Fondsanteil-Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"**Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des *ETF*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *ETF* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *ETF*; oder (IV) Änderung der

Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;

- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;
- (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (v) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *ETF*;
- (vi) die Abwicklung oder Kündigung des *ETF* oder *Fondsanteils*;
- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *ETF* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
- (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (ix) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
- (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.]

["Gesamtwertentwicklung" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller *Jahreswertentwicklungen*.]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw.

Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

["**Höchstbetrag**"] bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe mit Cap und Festzins-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

$$\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[47].}$$

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{[48]} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]]

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[49].}$$

[[bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

$$\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[50].}$$

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

⁴⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁴⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁴⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁵⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Festgelegter Nennbetrag^[51] * {1 + ((*Cap* – *Basispreis*) / *Startwert*) * *Teilhabefaktor*}.]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetrag^[52] * {1 + (1 – *Prozentualer Cap*) * *Teilhabefaktor*}.]

[[bei Partizipationsanleihe mit Cap und Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

Mindestbetrag + {(*Cap* – *Basispreis*) / *Startwert*} * *Teilhabefaktor* * *Festgelegter Nennbetrag*^[53].]

[[bei Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

Mindestbetrag + {(*Cap* – *Basispreis*) / *Startwert*} * *Teilhabefaktor* * *Festgelegter Nennbetrag*^[54].]

[[bei Express-Garant-Anleihe:]] [Betrag einfügen].]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"**Index-Administrator**" bezeichnet **[maßgeblichen Index-Administrator einfügen]** bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

"**Index-Stand₀**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]

"**Index-Stand_t**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag t*.]

"**Index-Stand_{t-1}**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag t-1*.]

"**Jahreswertentwicklung_i**" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr $i = 1$ bis \bullet die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen_t* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung_i* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

Laufzeitjahr i	maßgebliche Bewertungstage
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]
[•] ⁵⁵	[•] ⁵⁶

]

⁵¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁵² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁵³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁵⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]].]

["**Kapitalschutzlevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für das *Kapitalschutzlevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den [maßgeblichen **Bewertungstag einfügen**] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

[[bei einem Single-Exchange Index einfügen:]]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] an der *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) [Wertpapier(e)] [Finanzinstrument(e)] an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]]

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit

entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestbetrag**" bezeichnet • % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Monatliche Wertentwicklung**," bezeichnet

für den *Bewertungstag* $t = 1$ das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie für jeden *Bewertungstag* von $t = 2$ bis • das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.]$$

["**Performance**" bezeichnet

[[**bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

[[**bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1.]$$

[[**Bei physischer Lieferung einfügen:**] "**Physischer Lieferungsbeitrag**" bezeichnet [die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•]] [*Fondsanteile* in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

$$\frac{\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Fondsanteil-Kurs}}]$$

.]

["**Prozentualer Cap**" bezeichnet [mindestens] [maximal] •. [[**wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:**] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Reduzierter Nennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des *Teilrückzahlungsbetrags*.]

["Referenzpreis" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["Referenzzertifikate" bezeichnet **[Beschreibung einfügen]**.]

["Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal]** •, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen]** [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[mindestens]** •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Teilrückzahlungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

["Teilrückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.]

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.]

["Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht **[[bei einem Single-Exchange Index einfügen:]** und an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**"] bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Index-Anleihe einfügen:] den Reduzierten Nennbetrag].**

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**"] bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"] bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinssatz**"] bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) *Reduziertem Nennbetrag*].]

["**Zinsperiode**"] bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

["**Zinssatz**"] bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[1000] \text{ [anderen Wert einfügen]}} \%$$

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(i) sofern der [*Beobachtungsstand*] [*Index-Stand* an jedem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* innerhalb der *Bandbreite* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der [*Beobachtungsstand* mindestens einmal] [*Index-Stand* an mindestens einem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten

Beobachtungszeitraums außerhalb der *Bandbreite* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ⁵⁷	[•] ⁵⁸	[•] ⁵⁹	[•] ⁶⁰

]

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den **[Zinszahlungstag einfügen].]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[•]** [jeweils den **[Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]].]**

[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] ⁶¹	[•] ⁶²

]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während [jeder] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** der ersten *Zinsperiode* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** und bezogen auf den *Reduzierten Nennbetrag* während jeder weiteren *Zinsperiode*] in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].** **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.]⁶³ Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]**

[[Bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].** Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist,] den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite**

⁶³ Diese Regelung kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:] bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) in Bezug auf den *Reduzierten Nennbetrag*] für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung][, Teilrückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei DuoRendite Express-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{64}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{65} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{66}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

⁶⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{67}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{68} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{69}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Festzins-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{70}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

⁶⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[Bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{71} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{72} * (1 - \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[Bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

⁷¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Partizipationsanleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{73}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)

⁷³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{74}$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{75}$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

⁷⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Express-Garant-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Index-Anleihe einfügen:]]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt.

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
--------------------	---------------------------------------	--	--	-----------------------------------

[•] ⁷⁶	[[maximal] • % des Startwerts] ⁷⁷ [•] ⁷⁸	[Der <i>Index-Stand</i> an dem <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen</i> <i>Rückzahlungslevel.</i>] ⁷⁹	[•] ⁸⁰	[•] ⁸¹
-------------------	---	--	-------------------	-------------------

]

[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]

[(c)][(d)] Teilrückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* an dem *Teilrückzahlungstermin* den *Teilrückzahlungsbetrag* zahlen.]

§ 4

Zahlungen[, Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*], erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und [dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] **[anderen Wert einfügen]**] [dem *Fondsanteil-Kurs*] entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung [oder (II) einer *Fondsanteil-Marktstörung* oder (III) eines *Fondsbezogenen Außergewöhnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach

Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [**andere Ordnungszahl einfügen**]] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] [**andere Ordnungszahl einfügen**] Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* [[**bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:**] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] [**andere Ordnungszahl einfügen**] *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung

der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) **Unzulässigkeit der Index-Verwendung**

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:]]

(f) **Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile**

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.]

[(f)][(g)] Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]

[[Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen:]

[(g)][(h)] Umsetzung der Anpassungen im *Zentralen Register*

Die *Emittentin* gilt im Falle von Anpassungen der *Bedingungen* nach diesem § 6 als gegenüber dem *Registerführer* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 eWpG zu veranlassen.]]

III. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi-Exchange Index" (mit Ausnahme eines Inflations-Index) (gültig für PT Index.1 bis PT Index.18)]

§ 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["**Bandbreite**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ⁸²	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ⁸³ [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] ⁸⁴

]

["**Barriere**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Basispreis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Beobachtungsstand**"] bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

"Bewertungstag" bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]]** **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] [•] *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

"Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** *Reduzierten Nennbetrags*] durch den **[[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Index-Anleihe und DuoRendite Index-Anleihe einfügen:]** *Basispreis*] **[[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]** *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

"Bonusbetrag" bezeichnet • des *Festgelegten Nennbetrags*.]

"Bonuslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Bonusschwelle" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Bonusschwelle* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.]

"Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["Fondsanteile" bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): **[Bezeichnung einfügen].]**

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:] "Fondsanteil-Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Fondsanteil-Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Fondsanteil-Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge- Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1 (d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Fondsanteil-Kurs" bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird.

"Fondsanteil-Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des *ETF*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *ETF* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *ETF*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;
- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;

- (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (v) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *ETF*;
- (vi) die Abwicklung oder Kündigung des *ETF* oder *Fondsanteils*;
- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *ETF* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
- (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (ix) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
- (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.]

["Gesamtwertentwicklung" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller *Jahreswertentwicklungen*.]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

["**Höchstbetrag**" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe mit Cap und Festzins-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

$$\text{Mindestbetrag} + \left\{ \left(\text{Cap} - \text{Basispreis} \right) / \text{Startwert} \right\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[85]}$$

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{[86]} * \left\{ 1 + \left(\left(\text{Cap} - \text{Basispreis} \right) / \text{Startwert} \right) * \text{Teilhabefaktor} \right\}$$

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]]

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \left\{ \left(\text{Cap} - \text{Basispreis} \right) / \text{Startwert} \right\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[87]}$$

[[bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

$$\text{Mindestbetrag} + \left\{ \left(\text{Cap} - \text{Basispreis} \right) / \text{Startwert} \right\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[88]}$$

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{[89]} * \left\{ 1 + \left(\left(\text{Cap} - \text{Basispreis} \right) / \text{Startwert} \right) * \text{Teilhabefaktor} \right\}$$

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{[90]} * \left\{ 1 + \left(1 - \text{Prozentualer Cap} \right) * \text{Teilhabefaktor} \right\}$$

⁸⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[bei Partizipationsanleihe mit Cap und Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Mindestbetrag} + \left\{ \frac{\text{Cap} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} \right\} * \text{Teilhafefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[91]}$$

[[bei Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Mindestbetrag} + \left\{ \frac{\text{Cap} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} \right\} * \text{Teilhafefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{[92]}$$

[[bei Express-Garant-Anleihe:] [Betrag einfügen].]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"**Index-Administrator**" bezeichnet **[maßgeblichen Index-Administrator einfügen]** bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

"**Index-Stand₀**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]

"**Index-Stand_t**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag*.]

"**Index-Stand_{t-1}**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag*-1.]

"**Jahreswertentwicklung_i**" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr $i = 1$ bis \bullet die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen_t* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung_i* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

Laufzeitjahr i	maßgebliche Bewertungstage
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]
[•] ⁹³	[•] ⁹⁴

]

"**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet **[den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]].**

"**Kapitalschutzlevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal] •** [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das

⁹¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kapitalschutzlevel wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den [**maßgeblichen Bewertungstag einfügen**] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, [oder
- (v) den Umstand, dass die *Börse* [oder die *Verbundenen Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)], wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestbetrag**" bezeichnet • % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Monatliche Wertentwicklung_t**" bezeichnet

für den *Bewertungstag* $t = 1$ das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie für jeden *Bewertungstag* von $t = 2$ bis \bullet das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.]$$

["**Performance**" bezeichnet

[[**bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap und Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

[[**bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1.]$$

[[**Bei physischer Lieferung einfügen:**] "**Physischer Lieferungsbeitrag**" bezeichnet [die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [**•**]]

[*Fondsanteile* in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

$$\frac{\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Fondsanteil-Kurs}}]$$

.]

["**Prozentualer Cap**" bezeichnet [mindestens] [maximal] **•**. [[**wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:**] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am **•** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Reduzierter Nennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des *Teilrückzahlungsbetrags*.]

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["**Referenzzertifikate**" bezeichnet [**Beschreibung einfügen**].]

["**Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] **•**], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[**wenn Angabe maximal, dann einfügen:**] Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am **•** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen]** [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhabefaktor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Teilrückzahlungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

["**Teilrückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.]

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen].]**

["**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]]** bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht[, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist].]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Index-Anleihe einfügen:]]** den *Reduzierten Nennbetrag*.]

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"] bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinsbetrag**"] bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) *Reduziertem Nennbetrag*].]

["**Zinsperiode**"] bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

["**Zinssatz**"] bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:]] •.]

[[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]] in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[1000] \text{ [anderen Wert einfügen]}} \%$$

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

(i) sofern der [*Beobachtungsstand*] [*Index-Stand* an jedem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* innerhalb der *Bandbreite* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der [*Beobachtungsstand* mindestens einmal] [*Index-Stand* an mindestens einem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* außerhalb der *Bandbreite* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ⁹⁵	[•] ⁹⁶	[•] ⁹⁷	[•] ⁹⁸

⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

]

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den [Zinszahlungstag einfügen].]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] ⁹⁹	[•] ¹⁰⁰

]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]

- (a) [[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

während [jeder] **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** der ersten *Zinsperiode* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** und bezogen auf den *Reduzierten Nennbetrag* während jeder weiteren *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.]¹⁰¹ Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]**

[[Bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist,] den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) in Bezug auf den *Reduzierten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

¹⁰¹ Diese Regelung kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung] [, Teilrückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei DuoRendite Express-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{102}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{103} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{104}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

¹⁰² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{105}$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{106} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{107}$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Festzins-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{108}$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{109} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$

¹⁰⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{10} * (1 - \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

¹⁰⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹¹⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Partizipationsanleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin je Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{111}$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{112}$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{113}$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[Bei Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

¹¹¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹¹² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹¹³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhafefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhafefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

(v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Express-Garant-Anleihe, DuoRendite Express-Anleihe und DuoRendite Express-Index-Anleihe einfügen:]]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt.

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
--------------------	---------------------------------------	--	--	-----------------------------------

[•] ¹¹⁴	[[maximal] • % des Startwerts] ¹¹⁵ [•] ¹¹⁶	[Der <i>Index-Stand</i> an dem <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen Rückzahlungslevel.</i>] ¹¹⁷	[•] ¹¹⁸	[•] ¹¹⁹
--------------------	---	--	--------------------	--------------------

]

[[bei DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]

[(c)][(d)] Teilrückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* an dem *Teilrückzahlungstermin* den *Teilrückzahlungsbetrag* zahlen.]

§ 4

Zahlungen[, Lieferung von [Referenzzertifikaten] [Fondsanteilen]]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

¹¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*], erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von [*Referenzzertifikaten*] [*Fondsanteilen*] abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und [dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] **[anderen Wert einfügen]**] [dem *Fondsanteil-Kurs*] entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung [oder (II) einer *Fondsanteil-Marktstörung* oder (III) eines *Fondsbezogenen Außergewöhnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach

Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [**andere Ordnungszahl einfügen**]] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] [**andere Ordnungszahl einfügen**] Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* [[**bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:**] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] [**andere Ordnungszahl einfügen**] *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung

der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) **Unzulässigkeit der Index-Verwendung**

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen einfügen:]]

(f) **Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile**

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.]

[(f)] [(g)] Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]

[[Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen:]

[(g)][(h)] Umsetzung der Anpassungen im *Zentralen Register*

Die *Emittentin* gilt im Falle von Anpassungen der *Bedingungen* nach diesem § 6 als gegenüber dem *Registerführer* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 eWpG zu veranlassen.]]

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index (gültig für PT Inflation.1)]

§ 1 Definitionen

"**Basisjahr**" bezeichnet jedes Jahr, in dem der *Index* nach den Regularien des *Index* auf 100,00 festgesetzt wird. Das *Basisjahr* an dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) ist •.

"**Bewertungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet • oder eine diese ersetzende Seite, die den Wert des *Index* anzeigt.

"**Erstveröffentlichungstag**" bezeichnet [den Tag, der auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) als Tag der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse des *Index* unter "HICP Release Schedule" in der Spalte "Eurostat publication of MUICP, EICP and HICP results" für den jeweiligen *Referenzmonat* angegeben ist] [•]¹²⁰.

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

¹²⁰ HICP ist die Abkürzung für *Harmonised Index of Consumer Prices* (Harmonisierter Verbraucherpreisindex), MUICP ist die Abkürzung für *Monetary Union Index of Consumer Prices* (Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion) und EICP ist die Abkürzung für *European Index of Consumer Prices* (Europäischer Verbraucherpreisindex).

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]** **[(harmonised index of consumer prices (HICP))]**.

"**Index-Administrator**" bezeichnet **[maßgeblichen Index-Administrator einfügen]** bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Index-Performance**" bezeichnet [in Bezug auf den *Zinszahlungstag* $t = 1$ das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie in Bezug auf jeden *Zinszahlungstag* von $t = 2$ bis \bullet] das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.$$

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Wert des *Index*, wie er von dem *Index-Sponsor* für den maßgeblichen *Referenzmonat* bezogen auf das jeweilige *Basisjahr* berechnet und an dem betreffenden *Erstveröffentlichungstag* auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen). Falls dieser Wert des *Index* innerhalb von 30 Tagen nach dem *Erstveröffentlichungstag* bzw. (falls dieser 30-Tage-Zeitraum erst nach dem *Bewertungstag*, der unmittelbar auf den *Erstveröffentlichungstag* folgt, endet) bis zu diesem *Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* korrigiert wird, um einen offensichtlichen Fehler in seiner ursprünglichen Berechnung zu korrigieren, und diese Korrektur auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, gilt dieser korrigierte Wert des *Index* für den maßgeblichen *Referenzmonat*.

"**Index-Stand₀**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen]**.]

"**Index-Stand_t**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat_t*.

"**Index-Stand_{t-1}**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat_{t-1}*.

"**Referenzmonat**" bezeichnet den Monat, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Referenzmonat" angegeben ist. Jeder Referenzmonat wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t ($t = 1$ bis \bullet) gekennzeichnet. Handelt es sich bei dem Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird, nicht um einen Monat, ist der *Referenzmonat* der Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den \bullet .

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Zinsperiode" angegeben ist.

"**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf den **[[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:]]** ersten *Zinszahlungstag* \bullet % **[weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]** [und in Bezug auf alle weiteren] [*Zinszahlungstag*] [*Zinszahlungstage*]

[die *Index-Performance* [, [mindestens jedoch \bullet %] [und] [höchstens jedoch \bullet %]]]

[die *Index-Performance* [+] [-] \bullet [, [mindestens jedoch \bullet %] [und] [höchstens jedoch \bullet %]]]

[die *Index-Performance* * \bullet [, [mindestens jedoch \bullet %] [und] [höchstens jedoch \bullet %]]]

[die *Index-Performance* * \bullet [+] [-] \bullet [, [mindestens jedoch \bullet %] [und] [höchstens jedoch \bullet %]]].

Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] [\bullet] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

t	Referenzmonat	Zinsperiode	Zinszahlungstag	Bewertungstag
[•] ¹²¹	[•] ¹²²	[• (einschließlich) bis • (ausschließlich)] ¹²³	[•] ¹²⁴	[[•] [kein Bewertungstag]] ¹²⁵

§ 2 Zinsen

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf

¹²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].** **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.]¹²⁶ Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.
- (d) Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

¹²⁶ Diese Regelung kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Störungen

Wird ein *Index-Stand* bis zu einem *Bewertungstag* (einschließlich) nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt, legt die *Berechnungsstelle*, vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen, den betreffenden *Index-Stand* an diesem Tag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* nach diesem § 6 sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Der Wirksamkeitstag ist jeweils spätestens

- (i) falls das die Anpassung auslösende Ereignis vor einem *Bewertungstag* eintritt, der *Bewertungstag*, der unmittelbar auf das die Anpassung auslösende Ereignis folgt, bzw.
- (ii) falls das die Anpassung auslösende Ereignis an einem *Bewertungstag* eintritt, der *Bewertungstag*, an dem dieses Ereignis eintritt.

(b) Nachfolge-Index

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird (der "**Nachfolge-Index**"), gilt der *Nachfolge-Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index*. Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(c) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist gilt dieser Rechtsträger ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index-Sponsor*.

(d) **Index-Änderung und Index-Einstellung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er vor oder an einem *Bewertungstag* eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") oder
- (ii) wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle*

- entweder den maßgeblichen *Index-Stand* in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest oder
- einen anderen Verbraucherpreisindex, der nach Festlegung durch die *Berechnungsstelle* dem *Index* wirtschaftlich am nächsten kommt, als Ersatz-Index (der "**Ersatz-Index**") fest,

und legt in jedem der in Absatz (d) genannten Fälle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) fest, ab wann diese Änderung gilt und ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

[(e) **Unzulässigkeit der Index-Verwendung**

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, DuoRendite Express-Anleihe, DuoRendite Express-Index-Anleihe, DuoRendite Index-Anleihe und DuoRendite Easy-Index-Anleihe einfügen:]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des [*Index-Sponsors*][oder][*Index-Administrators*] bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Festzins-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Partizipationsanleihe, Partizipationsanleihe mit Cap, Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap, Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des **[[Index-Sponsors]]** oder **[[Index-Administrators]]** bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]]

[(e)][(f)]Basisjahrrevision

Wird ein *Basisjahr* vor oder an einem *Bewertungstag* neu festgesetzt (eine **"Basisjahrrevision"**) und wird der *Index* als Folge dieser Neufestsetzung geändert (der **"Basisjahrrevidierte Index"**), gilt der *Basisjahrrevidierte Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index* und wird ab diesem Tag für die Ermittlung des *Index-Stands* verwendet (der **"Basisjahrrevidierte Index-Stand"**). Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um der *Basisjahrrevision* Rechnung zu tragen, beispielsweise Anpassungen an den *Basisjahrrevidierten Index-Ständen*, so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index* vor der *Basisjahrrevision* und/oder Anpassungen an den *Ständen* des *Basisjahrrevidierten Index*, so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index* vor der *Basisjahrrevision*.

[[Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen:]]

[(f)][(g)]Umsetzung der Anpassungen im Zentralen Register

Die *Emittentin* gilt im Falle von Anpassungen der *Bedingungen* nach diesem § 6 als gegenüber dem *Registerführer* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 eWpG zu veranlassen.]]

Formular der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: •

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

(LEI: B81CK4ESI35472RHJ606)

• [EUR] [•]

[LBBW]

[• %]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Aktien-Anleihe] [Easy-Aktien-Anleihe] [Express-Aktien-Anleihe] [Aktien-Anleihe mit Barriere] [Express-Aktien-Anleihe mit Barriere] [Aktien-Anleihe ZusatzChance] [Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere] [Flex-Index-Anleihe mit Barriere] [Express-Anleihe] [DuoRendite Express-Anleihe] [DuoRendite Express-Aktien-Anleihe] [DuoRendite Aktien-Anleihe] [DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe] [Zins-Korridor-Anleihe] [Safe-Anleihe] [Safe-Anleihe mit Cap] [Festzins-Safe-Anleihe mit Cap] [Bonus-Safe-Anleihe mit Cap] [Partizipationsanleihe] [Partizipationsanleihe mit Cap] [Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap] [Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap] [Index-Anleihe] [Easy-Index-Anleihe] [Express-Index-Anleihe] [Index-Anleihe mit Barriere] [Express-Index-Anleihe mit Barriere] [DuoRendite Express-Index-Anleihe] [DuoRendite Index-Anleihe] [DuoRendite Easy-Index-Anleihe] [Reverse-Safe-Anleihe mit Cap] [Express-Garant-Anleihe] [Inflations-Anleihe]

[bezogen auf •]

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Juli 2021 zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 PVO mit Ablauf des 28. Juli 2022. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte] [•] veröffentlicht.]¹²⁷

¹²⁷ Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Juli 2021 für die Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt")]¹²⁸ und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [<https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte>] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Endgültige Bedingungen" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [<https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [●] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen
- III. Besondere Emissionsbedingungen
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

¹²⁸ Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**") [am • (der "**Zeichnungstag**")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite [•] (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt.] [Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von [•] [% [des •]] [enthalten] [(davon entfallen auf Zuwendung [bis zu] [•] [% [des •]])] [und Zuwendungen in Höhe von [•] [% [des •]])] enthalten.]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt.] [Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von [•] [% [des •]] [enthalten] [(davon entfallen auf Zuwendung [bis zu] [•] [% [des •]])] [und Zuwendungen in Höhe von [bis zu] [•] [% [des •]])] enthalten].]

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt ●¹²⁹ (oder deren Rechtsnachfolgerin).] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ●¹³⁰ und Euroclear Bank SA/NV ●¹³¹ (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet ● (oder deren Rechtsnachfolgerin).]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.]

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: ●.]

[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: ●.] [Der erste Termin zu dem die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind, ist : ●.]¹³²

[Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt: ●.]

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel betragen: ●.]¹³³

[●]¹³⁴

4. Informationen zu dem Basiswert

[Informationen einfügen / Stelle, bzw. Quelle, bei der Angaben zum Basiswert eingeholt werden können, einfügen, einschließlich Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter ● abrufbar.

[Der Basiswert wird von einem [Index-Sponsor][oder][Index-Administrator] bereitgestellt, der [nicht] in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.]¹³⁵

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die [den

¹²⁹ Adresse einfügen.

¹³⁰ Adresse einfügen.

¹³¹ Adresse einfügen.

¹³² Nur falls bekannt einfügen.

¹³³ Nur erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

¹³⁴ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

¹³⁵ Im Falle eines Index gemäß der Referenzwert-Verordnung einfügen.

Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

[•]¹³⁶

5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission

[Die Schuldverschreibungen haben das folgende Rating:

•]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "VII. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind" unter "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.] [•]

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften [{"A. Schuldverschreibungen auf eine Aktie"}] und [{"PT Aktien.1: Aktien-Anleihe"}] [{"PT Aktien.2: Easy-Aktien-Anleihe"}] [{"PT Aktien.3: Express-Aktien-Anleihe"}] [{"PT Aktien.4: Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"PT Aktien.5: Aktien-Anleihe ZusatzChance"}] [{"PT Aktien.6: Express-Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"PT Aktien.7: Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"PT Aktien.8: Express-Anleihe"}] [{"PT Aktien.9: DuoRendite Express-Anleihe"}] [{"PT Aktien.10: DuoRendite Express-Aktien-Anleihe"}] [{"PT Aktien.11: DuoRendite Aktien-Anleihe"}] [{"PT Aktien.12: DuoRendite Easy-Aktien-Anleihe"}] [{"PT Aktien.13: Zins-Korridor-Anleihe"}] [{"PT Aktien.14: Safe-Anleihe"}] [{"PT Aktien.15: Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"PT Aktien.16: Festzins-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"PT Aktien.17: Bonus-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"PT Aktien.18: Partizipationsanleihe"}] [{"PT Aktien.19: Partizipationsanleihe mit Cap"}] [{"PT Aktien.20: Festzins-Partizipationsanleihe mit Cap"}] [{"PT Aktien.21: Bonus-Partizipationsanleihe mit Cap"}] [{"B. Schuldverschreibungen auf einen Index bezogen auf Aktien"}] und [{"PT Index.1: Index-Anleihe"}] [{"PT Index.2: Easy-Index-Anleihe"}] [{"PT Index.3: Express-Index-Anleihe"}] [{"PT Index.4: Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"PT Index.5: Express-Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"PT Index.6: Flex-Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"PT Index.7: Express-Anleihe"}] [{"PT Index.8: Zins-Korridor-Anleihe"}] [{"PT Index.9: Safe-Anleihe"}] [{"PT Index.10: Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"PT Index.11: Festzins-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"PT Index.12: Reverse-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"PT Index.13: Bonus-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"PT Index.14: Express-Garant-Anleihe"}] [{"PT Index.15: DuoRendite Express-Anleihe"}] [{"PT Index.16: DuoRendite Express-Index-Anleihe"}] [{"PT Index.17:

¹³⁶ Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

DuoRendite Index-Anleihe"] ["PT Index.18: DuoRendite Easy-Index-Anleihe"] ["PT Index.19: Partizipations-Anleihe"] ["PT Index.20: Partizipations-Anleihe mit Cap"] ["PT Index.21: Festzins-Partizipations-Anleihe mit Cap"] ["PT Index.22: Bonus-Partizipations-Anleihe mit Cap"] ["C. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index" und "PT Inflation.1: Inflations-Anleihe"]] zu finden.

[[8.] Verwendung des Nettoerlöses für [grüne][soziale] Zwecke

[Einzelheiten zur Erlösverwendung im Rahmen des LBBW Green Bond Frameworks bzw. LBBW Social Bond Framework einfügen]

[[•.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen

•]

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●¹³⁷

¹³⁷ Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●¹³⁸

¹³⁸ Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]

•¹³⁹]

¹³⁹ Zusammenfassung für die Emission gemäß Artikel 7 PVO hier einfügen.

Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Schuldverschreibungen, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden soll (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"), die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten Schuldverschreibungen.

<i>Betreffende Schuldverschreibungen</i>							
ISIN	DE000LB20KQ3	ISIN	DE000LB20KR1	ISIN	DE000LB20KS9	ISIN	DE000LB20KT7
ISIN	DE000LB20KU5	ISIN	DE000LB20KV3	ISIN	DE000LB20L31	ISIN	DE000LB20L49
ISIN	DE000LB20L56	ISIN	DE000LB20L64	ISIN	DE000LB20L72	ISIN	DE000LB20L80
ISIN	DE000LB20L98	ISIN	DE000LB20LA5	ISIN	DE000LB20LB3	ISIN	DE000LB20LC1
ISIN	DE000LB20LD9	ISIN	DE000LB20LE7	ISIN	DE000LB20LF4	ISIN	DE000LB20M89
ISIN	DE000LB20M97	ISIN	DE000LB20MA3	ISIN	DE000LB20MB1	ISIN	DE000LB20MC9
ISIN	DE000LB20MD7	ISIN	DE000LB20ME5	ISIN	DE000LB20MF2	ISIN	DE000LB20MG0
ISIN	DE000LB20MH8	ISIN	DE000LB20MJ4	ISIN	DE000LB20MK2	ISIN	DE000LB20ML0
ISIN	DE000LB20MM8	ISIN	DE000LB20MN6	ISIN	DE000LB20MP1	ISIN	DE000LB20MQ9
ISIN	DE000LB20MR7	ISIN	DE000LB20MS5	ISIN	DE000LB20MT3	ISIN	DE000LB20DD6
ISIN	DE000LB20DE4	ISIN	DE000LB20DF1	ISIN	DE000LB20DG9	ISIN	DE000LB20DH7
ISIN	DE000LB20DJ3	ISIN	DE000LB20DK1	ISIN	DE000LB20DZ9	ISIN	DE000LB20E06
ISIN	DE000LB20E22	ISIN	DE000LB20E30	ISIN	DE000LB20E48	ISIN	DE000LB20VF3
ISIN	DE000LB20VG1	ISIN	DE000LB20VH9	ISIN	DE000LB20VJ5	ISIN	DE000LB20VK3
ISIN	DE000LB20VL1	ISIN	DE000LB20VS6	ISIN	DE000LB20VT4	ISIN	DE000LB20VU2
ISIN	DE000LB20VV0	ISIN	DE000LB20W38	ISIN	DE000LB20W46	ISIN	DE000LB20W53
ISIN	DE000LB21123	ISIN	DE000LB21131	ISIN	DE000LB21149	ISIN	DE000LB21156
ISIN	DE000LB21164	ISIN	DE000LB21172	ISIN	DE000LB21180	ISIN	DE000LB21198
ISIN	DE000LB211A8	ISIN	DE000LB211L5	ISIN	DE000LB211M3	ISIN	DE000LB211N1
ISIN	DE000LB211P6	ISIN	DE000LB211Q4	ISIN	DE000LB211R2	ISIN	DE000LB21255
ISIN	DE000LB20W61	ISIN	DE000LB20W79	ISIN	DE000LB20W87	ISIN	DE000LB20W95
ISIN	DE000LB20WA2	ISIN	DE000LB20WB0	ISIN	DE000LB20WC8	ISIN	DE000LB20WD6
ISIN	DE000LB20WE4	ISIN	DE000LB20WF1	ISIN	DE000LB20WG9	ISIN	DE000LB20WH7
ISIN	DE000LB20WJ3	ISIN	DE000LB20WK1	ISIN	DE000LB20WL9	ISIN	DE000LB20WM7
ISIN	DE000LB20WN5	ISIN	DE000LB20WP0	ISIN	DE000LB20WQ8	ISIN	DE000LB20WR6
ISIN	DE000LB20WS4	ISIN	DE000LB20WT2	ISIN	DE000LB20WU0	ISIN	DE000LB20WV8
ISIN	DE000LB20WW6	ISIN	DE000LB20WX4	ISIN	DE000LB20WY2	ISIN	DE000LB20WZ9
ISIN	DE000LB20X03	ISIN	DE000LB20X11	ISIN	DE000LB20X29	ISIN	DE000LB20X37
ISIN	DE000LB20X45	ISIN	DE000LB20X52	ISIN	DE000LB20X60	ISIN	DE000LB20X78
ISIN	DE000LB20X86	ISIN	DE000LB20X94	ISIN	DE000LB20XA0	ISIN	DE000LB20XB8
ISIN	DE000LB20XC6	ISIN	DE000LB20XD4	ISIN	DE000LB20XE2	ISIN	DE000LB20XF9
ISIN	DE000LB20XG7	ISIN	DE000LB20XH5	ISIN	DE000LB20XJ1	ISIN	DE000LB20XK9
ISIN	DE000LB20XL7	ISIN	DE000LB20XM5	ISIN	DE000LB20XN3	ISIN	DE000LB20XP8
ISIN	DE000LB20XQ6	ISIN	DE000LB20XR4	ISIN	DE000LB20XS2	ISIN	DE000LB20XT0

ISIN	DE000LB20XU8	ISIN	DE000LB20XV6	ISIN	DE000LB20XW4	ISIN	DE000LB20XX2
ISIN	DE000LB20XY0	ISIN	DE000LB20XZ7	ISIN	DE000LB20Y02	ISIN	DE000LB20Y10
ISIN	DE000LB20Y28	ISIN	DE000LB20Y36	ISIN	DE000LB20Y44	ISIN	DE000LB20Y51
ISIN	DE000LB20Y69	ISIN	DE000LB20Y77	ISIN	DE000LB20Y85	ISIN	DE000LB20Y93
ISIN	DE000LB20YA8	ISIN	DE000LB20YB6	ISIN	DE000LB20YC4	ISIN	DE000LB20YD2
ISIN	DE000LB20YE0	ISIN	DE000LB20YF7	ISIN	DE000LB20YG5	ISIN	DE000LB20YH3
ISIN	DE000LB20YJ9	ISIN	DE000LB20YK7	ISIN	DE000LB20YL5	ISIN	DE000LB20YM3
ISIN	DE000LB20YN1	ISIN	DE000LB20YP6	ISIN	DE000LB20YQ4	ISIN	DE000LB20YR2
ISIN	DE000LB20YS0	ISIN	DE000LB20YT8	ISIN	DE000LB20YU6	ISIN	DE000LB20YV4
ISIN	DE000LB20YW2	ISIN	DE000LB20YX0	ISIN	DE000LB20YY8	ISIN	DE000LB20YZ5
ISIN	DE000LB20Z01	ISIN	DE000LB20Z19	ISIN	DE000LB20Z27	ISIN	DE000LB20Z35
ISIN	DE000LB20Z43	ISIN	DE000LB20Z50	ISIN	DE000LB20Z68	ISIN	DE000LB20Z76
ISIN	DE000LB20Z84	ISIN	DE000LB20Z92	ISIN	DE000LB20ZA5	ISIN	DE000LB20ZB3
ISIN	DE000LB20ZC1	ISIN	DE000LB20ZD9	ISIN	DE000LB20ZE7	ISIN	DE000LB20ZF4
ISIN	DE000LB20ZG2	ISIN	DE000LB20ZH0	ISIN	DE000LB20ZJ6	ISIN	DE000LB20ZK4
ISIN	DE000LB20ZL2	ISIN	DE000LB20ZM0	ISIN	DE000LB20ZN8	ISIN	DE000LB20ZP3
ISIN	DE000LB20ZQ1	ISIN	DE000LB20ZR9	ISIN	DE000LB20ZS7	ISIN	DE000LB20ZT5
ISIN	DE000LB20ZU3	ISIN	DE000LB20ZV1	ISIN	DE000LB20ZW9	ISIN	DE000LB20ZX7
ISIN	DE000LB20ZY5	ISIN	DE000LB20ZZ2	ISIN	DE000LB21008	ISIN	DE000LB21016
ISIN	DE000LB21024	ISIN	DE000LB21032	ISIN	DE000LB21040	ISIN	DE000LB21057
ISIN	DE000LB21065	ISIN	DE000LB21073	ISIN	DE000LB21081	ISIN	DE000LB21099
ISIN	DE000LB210A0	ISIN	DE000LB210B8	ISIN	DE000LB210C6	ISIN	DE000LB210D4
ISIN	DE000LB210E2	ISIN	DE000LB210F9	ISIN	DE000LB210G7	ISIN	DE000LB210H5
ISIN	DE000LB210J1	ISIN	DE000LB210K9	ISIN	DE000LB210L7	ISIN	DE000LB210M5
ISIN	DE000LB210N3	ISIN	DE000LB210P8	ISIN	DE000LB210Q6	ISIN	DE000LB210R4
ISIN	DE000LB210S2	ISIN	DE000LB210T0	ISIN	DE000LB210U8	ISIN	DE000LB210V6
ISIN	DE000LB210W4	ISIN	DE000LB210X2	ISIN	DE000LB210Y0	ISIN	DE000LB210Z7
ISIN	DE000LB21107	ISIN	DE000LB21115	ISIN	DE000LB20E55	ISIN	DE000LB20E63
ISIN	DE000LB20E71	ISIN	DE000LB20E89	ISIN	DE000LB20E97	ISIN	DE000LB20EA0
ISIN	DE000LB20EB8	ISIN	DE000LB20EC6	ISIN	DE000LB20ED4	ISIN	DE000LB20EE2
ISIN	DE000LB20EF9	ISIN	DE000LB20EG7	ISIN	DE000LB20EH5	ISIN	DE000LB20EJ1
ISIN	DE000LB20EK9	ISIN	DE000LB20EL7	ISIN	DE000LB20EM5	ISIN	DE000LB20EN3
ISIN	DE000LB20EP8	ISIN	DE000LB20EQ6	ISIN	DE000LB20ER4	ISIN	DE000LB20ES2
ISIN	DE000LB20ET0	ISIN	DE000LB20EU8	ISIN	DE000LB20EV6	ISIN	DE000LB20EW4
ISIN	DE000LB20EX2	ISIN	DE000LB20EY0	ISIN	DE000LB20EZ7	ISIN	DE000LB20F05
ISIN	DE000LB20F13	ISIN	DE000LB20F21	ISIN	DE000LB20F39	ISIN	DE000LB20F47
ISIN	DE000LB20F54	ISIN	DE000LB20F62	ISIN	DE000LB20F70	ISIN	DE000LB20F88
ISIN	DE000LB20F96	ISIN	DE000LB20FA7	ISIN	DE000LB20FB5	ISIN	DE000LB20FC3
ISIN	DE000LB20FD1	ISIN	DE000LB20FE9	ISIN	DE000LB20FF6	ISIN	DE000LB20FG4
ISIN	DE000LB20FH2	ISIN	DE000LB20FJ8	ISIN	DE000LB20FK6	ISIN	DE000LB20FL4
ISIN	DE000LB20FM2	ISIN	DE000LB20FN0	ISIN	DE000LB20FP5	ISIN	DE000LB20FQ3
ISIN	DE000LB20FR1	ISIN	DE000LB20FS9	ISIN	DE000LB20FT7	ISIN	DE000LB20FU5
ISIN	DE000LB20FV3	ISIN	DE000LB20FW1	ISIN	DE000LB20FX9	ISIN	DE000LB20FY7

ISIN	DE000LB20FZ4	ISIN	DE000LB20G04	ISIN	DE000LB20G12	ISIN	DE000LB20G20
ISIN	DE000LB20G38	ISIN	DE000LB20G46	ISIN	DE000LB20G53	ISIN	DE000LB20G61
ISIN	DE000LB20G79	ISIN	DE000LB20G87	ISIN	DE000LB20G95	ISIN	DE000LB20GA5
ISIN	DE000LB20GB3	ISIN	DE000LB20GC1	ISIN	DE000LB20GD9	ISIN	DE000LB20GE7
ISIN	DE000LB20GF4	ISIN	DE000LB20GG2	ISIN	DE000LB20GH0	ISIN	DE000LB20GJ6
ISIN	DE000LB20GK4	ISIN	DE000LB20GL2	ISIN	DE000LB20GM0	ISIN	DE000LB20GN8
ISIN	DE000LB20GP3	ISIN	DE000LB20GQ1	ISIN	DE000LB20GR9	ISIN	DE000LB20GS7
ISIN	DE000LB20GT5	ISIN	DE000LB20GU3	ISIN	DE000LB20GV1	ISIN	DE000LB20GW9
ISIN	DE000LB20GX7	ISIN	DE000LB20GY5	ISIN	DE000LB20GZ2	ISIN	DE000LB20H03
ISIN	DE000LB20H11	ISIN	DE000LB20H29	ISIN	DE000LB20H37	ISIN	DE000LB20H45
ISIN	DE000LB20H52	ISIN	DE000LB20H60	ISIN	DE000LB20H78	ISIN	DE000LB20H86
ISIN	DE000LB20H94	ISIN	DE000LB20HA3	ISIN	DE000LB20HB1	ISIN	DE000LB20HC9
ISIN	DE000LB20HD7	ISIN	DE000LB20HE5	ISIN	DE000LB20HF2	ISIN	DE000LB20HG0
ISIN	DE000LB20HH8	ISIN	DE000LB20HJ4	ISIN	DE000LB20HK2	ISIN	DE000LB20HL0
ISIN	DE000LB20HM8	ISIN	DE000LB20HN6	ISIN	DE000LB20HP1	ISIN	DE000LB20HQ9
ISIN	DE000LB20HR7	ISIN	DE000LB20HS5	ISIN	DE000LB20HT3	ISIN	DE000LB20HU1
ISIN	DE000LB20HV9	ISIN	DE000LB20HW7	ISIN	DE000LB20HX5	ISIN	DE000LB20HY3
ISIN	DE000LB20HZ0	ISIN	DE000LB20J01	ISIN	DE000LB20J19	ISIN	DE000LB20J27
ISIN	DE000LB20J35	ISIN	DE000LB20J43	ISIN	DE000LB20J50	ISIN	DE000LB20J68
ISIN	DE000LB20J76	ISIN	DE000LB20J84	ISIN	DE000LB20J92	ISIN	DE000LB20JA9
ISIN	DE000LB20JB7	ISIN	DE000LB20JC5	ISIN	DE000LB20JD3	ISIN	DE000LB20JE1
ISIN	DE000LB20JF8	ISIN	DE000LB20JG6	ISIN	DE000LB20JH4	ISIN	DE000LB20JJ0
ISIN	DE000LB20JK8	ISIN	DE000LB20JL6	ISIN	DE000LB20JM4	ISIN	DE000LB20JN2
ISIN	DE000LB20JP7	ISIN	DE000LB20JQ5	ISIN	DE000LB20JR3	ISIN	DE000LB20JS1
ISIN	DE000LB20JT9	ISIN	DE000LB20JU7	ISIN	DE000LB20JV5	ISIN	DE000LB20JW3
ISIN	DE000LB20JX1	ISIN	DE000LB20JY9	ISIN	DE000LB20JZ6	ISIN	DE000LB20K08
ISIN	DE000LB20K16	ISIN	DE000LB20K24	ISIN	DE000LB20K32	ISIN	DE000LB20K40
ISIN	DE000LB20K57	ISIN	DE000LB20K65	ISIN	DE000LB20K73	ISIN	DE000LB20K81
ISIN	DE000LB20K99	ISIN	DE000LB20KA7	ISIN	DE000LB20KB5	ISIN	DE000LB20KC3
ISIN	DE000LB20KD1	ISIN	DE000LB20KE9	ISIN	DE000LB20KF6	ISIN	DE000LB20KG4
ISIN	DE000LB20MU1	ISIN	DE000LB20MV9	ISIN	DE000LB20MW7	ISIN	DE000LB20MX5
ISIN	DE000LB20MY3	ISIN	DE000LB20MZ0	ISIN	DE000LB20N05	ISIN	DE000LB20N13
ISIN	DE000LB20N21	ISIN	DE000LB20N39	ISIN	DE000LB20N47	ISIN	DE000LB20N54
ISIN	DE000LB20N62	ISIN	DE000LB20N70	ISIN	DE000LB20N88	ISIN	DE000LB20N96
ISIN	DE000LB20NA1	ISIN	DE000LB20NB9	ISIN	DE000LB20NC7	ISIN	DE000LB20ND5
ISIN	DE000LB20NE3	ISIN	DE000LB20NF0	ISIN	DE000LB20NG8	ISIN	DE000LB20NH6
ISIN	DE000LB20NJ2	ISIN	DE000LB20NK0	ISIN	DE000LB20NL8	ISIN	DE000LB20NM6
ISIN	DE000LB20NN4	ISIN	DE000LB20NP9	ISIN	DE000LB20NQ7	ISIN	DE000LB20NR5
ISIN	DE000LB20NS3	ISIN	DE000LB20NT1	ISIN	DE000LB20NU9	ISIN	DE000LB20NV7
ISIN	DE000LB20NW5	ISIN	DE000LB20NX3	ISIN	DE000LB20NY1	ISIN	DE000LB20NZ8
ISIN	DE000LB20P03	ISIN	DE000LB20P11	ISIN	DE000LB20P29	ISIN	DE000LB20P37
ISIN	DE000LB20P45	ISIN	DE000LB20P52	ISIN	DE000LB20P60	ISIN	DE000LB20P78
ISIN	DE000LB20P86	ISIN	DE000LB20P94	ISIN	DE000LB20PA6	ISIN	DE000LB20PB4

ISIN	DE000LB20PC2	ISIN	DE000LB20PD0	ISIN	DE000LB20PE8	ISIN	DE000LB20PF5
ISIN	DE000LB20PG3	ISIN	DE000LB20PH1	ISIN	DE000LB20PJ7	ISIN	DE000LB20PK5
ISIN	DE000LB20PL3	ISIN	DE000LB20PM1	ISIN	DE000LB20PN9	ISIN	DE000LB20PP4
ISIN	DE000LB20PQ2	ISIN	DE000LB20PR0	ISIN	DE000LB20PS8	ISIN	DE000LB20PT6
ISIN	DE000LB20PU4	ISIN	DE000LB20PV2	ISIN	DE000LB20PW0	ISIN	DE000LB20PX8
ISIN	DE000LB20PY6	ISIN	DE000LB20PZ3	ISIN	DE000LB20Q02	ISIN	DE000LB20Q10
ISIN	DE000LB20Q28	ISIN	DE000LB20Q36	ISIN	DE000LB20Q44	ISIN	DE000LB20Q51
ISIN	DE000LB20Q69	ISIN	DE000LB20Q77	ISIN	DE000LB20Q85	ISIN	DE000LB20Q93
ISIN	DE000LB20QA4	ISIN	DE000LB20QB2	ISIN	DE000LB20QC0	ISIN	DE000LB20QD8
ISIN	DE000LB20QE6	ISIN	DE000LB20QF3	ISIN	DE000LB20QG1	ISIN	DE000LB20QH9
ISIN	DE000LB20QJ5	ISIN	DE000LB20QK3	ISIN	DE000LB20QL1	ISIN	DE000LB20QM9
ISIN	DE000LB20QN7	ISIN	DE000LB20QP2	ISIN	DE000LB20QQ0	ISIN	DE000LB20QR8
ISIN	DE000LB20QS6	ISIN	DE000LB20QT4	ISIN	DE000LB20QU2	ISIN	DE000LB20QV0
ISIN	DE000LB20QW8	ISIN	DE000LB20QX6	ISIN	DE000LB20QY4	ISIN	DE000LB20QZ1
ISIN	DE000LB20R01	ISIN	DE000LB20R19	ISIN	DE000LB20R27	ISIN	DE000LB20R35
ISIN	DE000LB20R43	ISIN	DE000LB20R50	ISIN	DE000LB20R68	ISIN	DE000LB20R76
ISIN	DE000LB20R84	ISIN	DE000LB20R92	ISIN	DE000LB20RA2	ISIN	DE000LB20RB0
ISIN	DE000LB20RC8	ISIN	DE000LB20RD6	ISIN	DE000LB20RE4	ISIN	DE000LB20RF1
ISIN	DE000LB20RG9	ISIN	DE000LB20RH7	ISIN	DE000LB20RJ3	ISIN	DE000LB20RK1
ISIN	DE000LB20RL9	ISIN	DE000LB20RM7	ISIN	DE000LB20RN5	ISIN	DE000LB20RP0
ISIN	DE000LB20RQ8	ISIN	DE000LB20RR6	ISIN	DE000LB20RS4	ISIN	DE000LB20RT2
ISIN	DE000LB20RU0	ISIN	DE000LB20RV8	ISIN	DE000LB20RW6	ISIN	DE000LB20RX4
ISIN	DE000LB20RY2	ISIN	DE000LB20RZ9	ISIN	DE000LB20S00	ISIN	DE000LB20S18
ISIN	DE000LB20S26	ISIN	DE000LB20S34	ISIN	DE000LB20S42	ISIN	DE000LB20S59
ISIN	DE000LB20S67	ISIN	DE000LB20S75	ISIN	DE000LB20S83	ISIN	DE000LB20S91
ISIN	DE000LB20SA0	ISIN	DE000LB20SB8	ISIN	DE000LB20SC6	ISIN	DE000LB20SD4
ISIN	DE000LB20SE2	ISIN	DE000LB20SF9	ISIN	DE000LB20SG7	ISIN	DE000LB20SH5
ISIN	DE000LB20SJ1	ISIN	DE000LB20SK9	ISIN	DE000LB20SL7	ISIN	DE000LB20SM5
ISIN	DE000LB20SN3	ISIN	DE000LB20SP8	ISIN	DE000LB20SQ6	ISIN	DE000LB20SR4
ISIN	DE000LB20SS2	ISIN	DE000LB20ST0	ISIN	DE000LB20SU8	ISIN	DE000LB20SV6
ISIN	DE000LB20SW4	ISIN	DE000LB20SX2	ISIN	DE000LB20SY0	ISIN	DE000LB20SZ7
ISIN	DE000LB20T09	ISIN	DE000LB20T17	ISIN	DE000LB20T25	ISIN	DE000LB20T33
ISIN	DE000LB20T41	ISIN	DE000LB20T58	ISIN	DE000LB20T66	ISIN	DE000LB20T74
ISIN	DE000LB20T82	ISIN	DE000LB20T90	ISIN	DE000LB20TA8	ISIN	DE000LB20TB6
ISIN	DE000LB20TC4	ISIN	DE000LB20TD2	ISIN	DE000LB20TE0	ISIN	DE000LB20TF7
ISIN	DE000LB20TG5	ISIN	DE000LB20TH3	ISIN	DE000LB20TJ9	ISIN	DE000LB20TK7
ISIN	DE000LB20TL5	ISIN	DE000LB20TM3	ISIN	DE000LB20TN1	ISIN	DE000LB20TP6
ISIN	DE000LB20TQ4	ISIN	DE000LB20TR2	ISIN	DE000LB20TS0	ISIN	DE000LB20TT8
ISIN	DE000LB20TU6	ISIN	DE000LB20TV4	ISIN	DE000LB20TW2	ISIN	DE000LB20TX0
ISIN	DE000LB20TY8	ISIN	DE000LB20TZ5	ISIN	DE000LB20U06	ISIN	DE000LB20U14
ISIN	DE000LB20U22	ISIN	DE000LB20U30	ISIN	DE000LB20U48	ISIN	DE000LB20U55
ISIN	DE000LB20U63	ISIN	DE000LB20U71	ISIN	DE000LB20U89	ISIN	DE000LB20U97
ISIN	DE000LB20UA6	ISIN	DE000LB20UB4	ISIN	DE000LB20UC2	ISIN	DE000LB20UD0

ISIN	DE000LB20UE8	ISIN	DE000LB20UF5	ISIN	DE000LB20UG3	ISIN	DE000LB20UH1
ISIN	DE000LB20UJ7	ISIN	DE000LB20UK5	ISIN	DE000LB20UL3	ISIN	DE000LB20UM1
ISIN	DE000LB20UN9	ISIN	DE000LB20UP4	ISIN	DE000LB20UQ2	ISIN	DE000LB20UR0
ISIN	DE000LB20US8	ISIN	DE000LB20UT6	ISIN	DE000LB20UU4	ISIN	DE000LB20UV2
ISIN	DE000LB20UW0	ISIN	DE000LB20UX8	ISIN	DE000LB20UY6		

Der Basisprospekt 2020 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 PVO erstellt hat, sind auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben

Angaben aus den folgenden Dokumenten werden mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

Dokument und durch Verweis einbezogene Angaben*	Seite im Dokument	Seite in diesen Basisprospekt
Geschäftsbericht 2020 des LBBW-Konzerns***		
<ul style="list-style-type: none"> • Kenngrößen des LBBW-Konzerns 	S. 2	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammengefasster Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 86 bis 89 	S. 26 bis 95	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn- und Verlustrechnung 	S. 98	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtergebnisrechnung 	S. 99	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz 	S. 100 und 101	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalveränderungsrechnung 	S. 102 und 103	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalflussrechnung 	S. 104 und 105	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Anhang (Notes) 	S. 106 bis 258	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers 	S. 259 bis 270	S. 65
Geschäftsbericht 2019 des LBBW-Konzerns**		
<ul style="list-style-type: none"> • Kenngrößen des LBBW-Konzerns 	S. 2	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammengefasster Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 94 bis 99 	S. 26 bis 122	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn- und Verlustrechnung 	S. 125	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtergebnisrechnung 	S. 126	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz 	S. 128 und 129	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalveränderungsrechnung 	S. 130 und 131	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalflussrechnung 	S. 132 und 133	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Anhang (Notes) und Zusatzangaben nach §315e HGB 	S. 134 bis 300	S. 65
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers 	S. 301 bis 313	S. 65
HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2020****		
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz 	S. 5 bis 8	S. 65

<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn- und Verlustrechnung • Anhang • Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers 	S. 9 und 10	S. 65
	S. 11 bis 57	S. 65
	S. 59 bis 70	S. 65
Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 4. August 2020*****		
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen 	S. 133 bis 241	
<ul style="list-style-type: none"> • Formular der Endgültigen Bedingungen 	S. 242 bis 250	

* Soweit nur bestimmte Teile eines Dokuments durch Verweis einbezogen werden, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten. Sofern Angaben auf den angegebenen Webseiten nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden sind sie nicht Teil des Basisprospekts.

** Das Dokument ist auf der Internetseite www.LBBW.de (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden:
https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/2019/lbbw_geschaeftsbericht_2019_aa1r3scdb9_m.pdf

*** Das Dokument ist auf der Internetseite www.LBBW.de (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden:
https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/2020/lbbw_geschaeftsbericht_2020_acrzgkcbd3_m.pdf

**** Das Dokument ist auf der Internetseite www.LBBW.de (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden:
https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/einzelabschluesse/2020/lbbw_jahresabschluss_hgb_2020_acrziidc8e_m.pdf

***** Das Dokument ist auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden:
<https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte>.

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart